

Zeitschrift: Pädagogische Monatsschrift für die Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 3 (1858)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abhandlungen.

Die Lehrerunterstützungsvereine in der Schweiz.

Von J. Brunner in Luzern.

Ein wichtiger Punkt bei der Organisation des gesammten Schulwesens ist die Besoldung der Lehrer, und hier wieder die Sorge für alte Lehrer oder die Wittwen und Waisen verstorbenen Lehrer. Bei den demokratischen Einrichtungen der Schweiz, wo keine Beamtung auf Lebenszeit vergeben wird, ja, wo nicht einmal Pfarrer und Lehrer durchgehend auf Lebenszeit angestellt werden, würde ein durchgeführtes Pensionssystem auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Einige Kantone, wie Zürich, Basel, Genf &c. haben in ihren Gesetzen an die Pensionirung der Lehrer gedacht und zum Theil so, daß dieselben nicht einmal in Mitleidenschaft bei Ausrichtung der Pensionen gezogen werden; aber im Allgemeinen sind diese Pensionen namentlich für Volksschullehrer so ungenügend, daß der jüngere Mann einer direkten Fürsorge für seine Familie auf den Fall seines Ablebens, oder der Unfähigkeit, seine Stelle ferner zu verwalten, nicht überhoben ist. In den meisten Kantonen bestehen freiwillige Pensionsvereine, zum Theil vom Staate unterstützt, zum Theil aber einzig auf das amtsbrüderliche Zusammenwirken der Lehrer beschränkt. Es hat nun, nach unserer Meinung, ein hohes Interesse, die Organisation und die Wirksamkeit dieser Vereine in den verschiedenen Kantonen zu überblicken und wenigstens annähernd die Summe zusammenzustellen, welche die Lehrer aus ihrem ärmlichen Einkommen bei Sparsamkeit und kollegialischer Freundschaft zusammengelegt haben. Die nachstehenden Materialien entbehren zwar der gewünschten Vollständigkeit, aber wir erwarten von unsern Freunden, daß sie uns nach und nach in den Stand setzen werden, ein vollständiges Bild von dem Lehrerpensionswesen in der Schweiz zu entwerfen.

Der Vorstand des Luzernischen Lehrer = Wittwen = und Waisenvereins fand sich behufs Hebung desselben bewogen, bei allen Kantonen der Schweiz über den Bestand und die Organisation der Lehrerunterstützungsvereine Erkundigungen einzuziehen. Er wandte sich daher durch gefällige Vermittlung hiesiger Erziehungsrathskanzlei an die Kanzleien sämmtlicher Schweizerkantone und stellte an dieselben vermittelst Cirkular vom 10. April 1857 namentlich folgende Fragen:

1. Bestehen in Ihrem Kantone Unterstützungsvereine für ältere Lehrer und deren Wittwen und Waisen?
2. Auf welchen Grundverhältnissen beruht die Organisation des Vereins?
3. Betheilt sich der Staat an der Unterstützung des Vereins — wie? und in welchem Maaße?
4. Ist der Beitritt der Lehrer in den Verein ein freiwilliger oder obligatorischer?
5. Sind blos die Volksschullehrer oder auch die Lehrer höherer Schulanstalten zum Beitritt verpflichtet?

Dieses Circular wurde bereitwillig schnell von den meisten Erziehungs-rathskanzleien noch im Laufe desselben Monats beantwortet.

Die Beantwortung dieser Fragen geschah zugleich auf die verdankenswertheste Weise unter Beilegung der betreffenden Vereinsstatuten. So ist es uns möglich gemacht, eine kleine Statistik über die schweizerischen Lehrerunterstützungsvereine innerhalb der Grenzen obiger Fragen vorzuführen.

I.

In Antwort auf die erste Frage bestehen dergleichen Vereine in den Kantonen: Aargau, Appenzell A. Rh., Basel (Stadt und Land), Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Luzern, Neuenburg, St. Gallen (katholisch und evangelisch), Thurgau und Waadt.

Keine Vereine haben dagegen die Kantone Appenzell J. Rh., Graubünden, Solothurn, Schwyz, Tessin, Unterwalden, Uri, Wallis, Zug und Zürich.*) Aus Schaffhausen hat man die erste Frage dahin beantwortet:

„Zur Zeit noch nicht; es ist aber eine Wittwen- und Waisenkasse des Lehrerstandes im Entstehen und wird nächsthin förmlich errichtet werden.“

Selbst die Grundlagen des entstehenden Vereins konnten schon näher bezeichnet werden. Auch in Graubünden scheint sich ein Verein bilden zu wollen, die Sache ist aber noch nicht so weit vorgerückt, daß man Näheres darüber berichten könnte. Man machte uns aus Thur, jedoch nicht von der Seite der Erziehungsdirektion, folgende beachtenswerthe Mittheilung:

*) In Zürich hat die Synode schon seit mehreren Jahren einen Unterstützungsverein gemeinschaftlich mit der Geistlichkeit angestrebt, mit welchem Erfolge, kann vorläufig noch nicht gesagt werden, da die Verhandlungen nicht abgeschlossen sind; in letzter Zeit scheint das Bestreben, einen Vertrag mit der schweizerischen Rentenanstalt abzuschließen, Boden gewonnen zu haben; nach vorläufigen Ermittlungen würde die Rentenanstalt einer Wittwe eine lebenslängliche Pension von Fr. 100 ausbezahlen, wenn der Lehrer eine Jahresprämie von Fr. 15 entrichtet. Uebrigens besitzt der Kanton ein Pensionssystem von Staatswegen und nach dem Rechenschaftsbericht pro 1856/57 waren 97 Lehrer in Ruhestand versetzt und bezogen zusammen an Ruhegehalten jährlich Fr. 8232. 10 R. oder durchschnittlich jeder Fr. 84. 86 R.

„Es bestand in frühern Jahren ein Verein unter den Lehrern, der aber bis auf 4 bis 5 Mitglieder zusammengeschmolzen ist; das Kapital ist klein. Der Staat hat sich früher nicht betheiliget, und kann sich auch jetzt nicht werththätig zeigen aus Mangel an Mitteln. Vor einigen Jahren haben wir versucht, einen neuen Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen zu bilden; es wurden Statuten entworfen; aber es trat Niemand bei. So lange die Besoldungen noch so niedrig stehen, muß man gar nicht daran denken, daß ein solcher Verein in's Leben treten werde u.“

Nach dem Bisherigen haben wir nun aber doch das befriedigende, ja erfreuliche Resultat, daß, Schaffhausen mit gerechnet, bereits in vierzehn Kantonen organisirte Lehrerunterstützungsvereine bestehen.

Welche Kraft, wenn man sie centralisiren könnte. Es wäre in der That eine interessante und lohnende Aufgabe, die Frage zu lösen:

„Ob und in wie weit Centralisation des Lehrerunterstützungswesens zweckmäßig, und ob und wie möglich?“

II.

Bei Beantwortung der zweiten Frage:

„Auf welchen Grundverhältnissen beruht die Organisation des Vereines?“ wollen wir uns bestreben, aus den verschiedenen Statuten das Wesentlichste materienweise zusammen zu tragen und abzuhandeln.

Jeder Verein besteht durch seinen Zweck und seine Mitglieder, und Lehrerunterstützungsvereine noch überhin und insbesondere durch ihr Vermögen.

Es schien uns zweckmäßig, die Anordnung des Stoffes nach diesen drei Hauptrichtungen zu treffen.

A. Zweck des Vereins.

Es kann hier nicht darauf ankommen, ob und wie die verschiedenen Vereine ihren Vereinszweck formell an der Spitze ihrer Statuten bezeichnen, da dieß bloße Redaction ist und wir uns an die Sache selbst halten.

In Bezug nun auf den Vereinszweck an sich ergibt es sich, daß in den vorgenannten vierzehn Kantonen dreierlei Vereine bestehen, und zwar:

a. Solche, deren Zweck lediglich der ist, eine Wittwen- und Waisenkasse zu sein. So besagt der §. 1 der Statuten der Lehrer- Wittwen- und Waisenkasse der Stadt Basel:

„Der Zweck der Anstalt ist Sicherung eines jährlichen Gehalts für die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Mitglieder.“

Vereine mit nur diesem Zwecke bestehen ferner in Baselland, Appenzell A. Rh. und Schaffhausen.

b. Solche, die nur den Mitgliedern des Vereins jährliche Altersgehälte zusichern. Dahin gehört die Alterskasse für die Lehrer des

Kantons Appenzell A. Rh., die sich in §. 1 ihrer Statuten den Vereinszweck dahin gestellt:

„Die Lehrer von Appenzell A. Rh. vereinigen sich zur Gründung einer Kasse, aus welcher den Antheilhabern derselben nach festgesetzten Bedingungen jährliche Altersgehälter verabreicht werden.“ Dieser Verein steht bis hin noch für sich allein da.

c. Aus Vereinen, welche beide vorstehende Zwecke zugleich anstreben.

Die beste Definition des Zweckes eines Vereins dieser Klasse enthält der §. 1 der Statuten der Vorsichtskasse für Primarlehrer des Kantons Genf. Dieser lautet:

„Die Vorsichtskasse, ausschließlich für Primarlehrer bestimmt, laut Art. 2, hat zum Zweck:

1. Jedem Lehrer, welcher Mitglied geworden ist, eine lebenslängliche Pension, gemäß den Art. 15, 16, 17, 18 zu verabreichen.
2. Den Waisen oder der Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes Pensionen zu ertheilen gemäß den Art. 19 und 20.
3. Temporäre Unterstützungen zu verschaffen, gemäß den Art. 21 und 22.

Dieser Klasse gehören die meisten der bestehenden Unterstützungsvereine an:

1. Aargau. Statuten des Aargauischen Lehrer-Pensionsvereins. Baden, 1856. Lehnders'sche Buchdruckerei.
2. Bern. Erneuerte Statuten der Bernischen Schullehrer-Kasse. Bern, 1840. (Partiell revidirt 6. Mai 1856, sanktionirt 30. März 1857).
3. Freiburg. Statuten des Pensions-Vereines der Lehrer des Kantons Freiburg, gegründet 1835.
4. Genf. Statuts de la Caisse de Prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire. Genève 1853.
5. Glarus. Statuten für die Alterskasse der Lehrer des Kantons Glarus (31. Oktober 1855.)
6. Luzern. Statuten des Lehrer-, Wittwen-, und Waisen-Unterstützungs-Vereines des Kant. Luzern (aufgestellt 1835, revidirt 1853.)
7. Neuenburg. Règlement du fonds de secours et de Prévoyance en faveur des Instituteurs de la République et Canton de Neuchatel. Du 17. Sept. 1855.
8. St. Gallen. a. Statuten der Wittwen-, Waisen- und Alterskasse für die evangelischen Schullehrer des Kantons St. Gallen. b. Statuten des Pensionsvereines für katholische Primarlehrer des Kantons St. Gallen.
9. Thurgau. Statuten der obligatorischen Wittwen-, Waisen- und Alterskasse für die Lehrerschaft des Kant. Thurgau. Weinfelden 1854.

10. **Baadt. Règlement de la Caisse d'Economie et de Prévoyance fondée par les régents du Canton de Vaud.**

Gegenüber diesen drei Vereinsklassen stellt sich im Kanton Solothurn eine eigene Institution, die weit entfernt, ein Verein zu sein, dem einzelnen Lehrer doch für sein Alter, wenn er das Kapital nicht angreift, eine jährliche Zinsrente sichert.

Die Institution besteht in folgenden vier Paragraphen des Gesetzes über die Primarschulen von 1852, revidirt am 16. Januar 1858. Dieselben lauten:

§. 69.

Zu Gunsten derjenigen Lehrer, welche jährlich eine Einlage von 15 Fr. oder weniger in die Kantonal-Ersparnißkasse machen, wird die Staatskasse jedesmal halb so viel beitragen, als die Einlage beträgt. — Hat der Lehrer das Schulamt wenigstens während 10 Jahren versehen, so steigt der Beitrag auf 2 Dritttheile der jährlichen Einlage.

§. 70.

Das Kapital, welches die Lehrer auf angegebene Weise erwerben, darf von ihnen, ebenso wenig als die Zinse davon, ohne Erlaubniß des Regierungsrathes bezogen, oder als Faustpfand hinterlegt werden, so lange dieselben den Gehalt als Lehrer beziehen. Die Beschränkung soll auf den Gutscheinen angemerkt werden.

§. 71.

Der Regierungsrath wird den Bezug des Kapitals oder der Zinsen nur in Fällen dringender Noth gestatten.

§. 72.

Die Lehrer können fernere Einlagerechnungen bei der Ersparnißkasse haben, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt werden.

Hiezu bemerkte das Solothurner Erziehungsdepartement in seinem Antwortschreiben an uns wörtlich Folgendes:

„Obige Einrichtung hat sich als sehr zweckmäßig bewährt. Von 150 Lehrern machen jährlich circa 110 Einlagen. Die Begehren für Zurückzahlung sind höchst selten, so daß nach und nach dem Lehrer hier ein kleines Kapital erwächst. — Ein Versuch der Lehrerschaft, eine freiwillige Alterskasse zu gründen, ist mißglückt.“

Zurückkehrend zu unsern drei Klassen von Lehrerunterstützungsvereinen muß es vorerst einleuchten, daß dieselben nicht auf gleicher Basis beruhen können. Aber auch selbst die Vereine dritter Klasse variiren in Bestimmung des Alters, der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der innern Vereins-Organisation noch mannigfach. Namentlich hinsichtlich der wichtigen Frage, ob Unterstützung als ein Recht gefordert, oder nur als eine G u t t h a t bewilliget werden könne, huldigen manche Vereine nicht dem Grundsatz der Vorsichtsklasse von Genf, daß Unterstützung zum Zweck des Vereines gehöre.

B. Mitglieder des Vereins.

Es kommen dießfalls eine Menge Gesichtspunkte in Betrachtung, zumal wenn man theoretische Fragen aufstellen und untersuchen wollte, wie dieser und jener Verein sie gelöst. Wir beschränken uns aber rein auf eine Darstellung des Positiven, das sich bei dem einen Vereine findet, bei dem andern nicht oder anders.

Die wesentlichsten hier auszuführenden Abschnitte dürften etwa folgende sein:

1. Eintritt.

Hier fragt es sich:

a) Welche Lehrer können und welche müssen Mitglieder des Vereins werden und sein?

Die Antwort hierauf ist an der Hand der Statuten und der eingegangenen Berichte diese: Der Eintritt ist an den meisten Orten ein freiwilliger und selbst da, wo er obligatorisch erklärt ist, beschränkt sich diese Bestimmung nur auf eine gewisse Lehrerkategorie. Das Nähere ist Folgendes:

Diejenigen Vereine, welche bloße Wittwen- und Waisenkassen sind, stellen hierüber die Bestimmung auf, daß alle an einer öffentlichen Anstalt angestellten Lehrer u., selbst Privatlehrer das Recht zum Beitritt haben; nur enthalten hinsichtlich der Privatlehrer die Statuten von Appenzell A. Rh. die Beschränkung, daß dieselben Appenzeller sein müssen, während die Statuten von Baselland ausdrücklich erklären „sien dieselben Kantonsbürger oder nicht.“ Die Statuten der Altersklasse für Lehrer des Kantons Appenzell A. Rh. so- dann sehen schweigend von den Privatlehrern ab, bestimmen aber das Recht zum Beitritt also: „Jeder in unserm Kantonstheil stationirte Lehrer, sowie jeder Appenzeller von A. Rh., der als Lehrer außer dem Kanton angestellt ist, kann Mitglied werden, und hat als solches Anspruch auf die gesetzlichen Altersgehälter.“ Eine gleiche Bestimmung enthalten die zehn andern, aus Wittwen- und Waisen- und Lehreraltersklassen gemischten Vereine, die Statuten von Bern, Freiburg, Glarus, Luzern, Neuenburg, Thurgau und Waadt. In Genf beschränkt sich der Verein nur auf die Primarlehrer, in St. Gallen der eine auf die evangelischen und der andere auf die katholischen Lehrer, und im Aargau schweigen die Statuten darüber, ob auch außer dem Kanton angestellte Lehrer (Bürger desselben) Antheilhaber dortigen Pensionsvereines sein können. Im Uebrigen kann auch da jedes Mitglied des öffentlichen Lehrstandes im Kanton Aargau sich um Aufnahme in den Verein bewerben, ja selbst Lehramtskandidaten und Privatlehrer, letztere jedoch auf Vorschlag der Direktion.

In fraglichen zehn Kantonen sprechen von Privatlehrern als eintrittsfähig außer Aargau speziell nur noch die Statuten von Bern, evangel. St. Gallen und Waadt.

Haben wir bis dahin den freiwilligen Beitritt zum Verein besprochen, so erübrigt uns nur noch, die Kantonsvereine zu bezeichnen, wo derselbe obligatorisch ist.

Die Statuten von Aargau enthalten hierüber folgende Bestimmung (§. 4 Lit. a.): „Jeder Gemeindeschullehrer, der seit dem 1. Jenner 1852 angestellt und patentirt wurde, ist durch das Schulgesetz verpflichtet, dem Lehrerpensionsverein beizutreten.“

Also nur ein Theil der Mitglieder ist zum Beitritt gehalten, die Gemeindeschullehrer. Dasselbe besagen auch die Statuten von Neuenburg, mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß der Beitritt anderen Lehrern freigestellt sei.

Bern. Der §. 31 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 4. Juli 1856 schreibt vor: „Jeder an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons angestellte Lehrer ist gehalten, sich bei der bestehenden Schullehrerkasse zu betheiligen, soweit es die Statuten derselben zugeben.“

Freiburg gestattet den Eintritt in den Verein allen schweizerischen Lehrern und Lehrerinnen weltlichen Standes, welche als solche gesetzlich bestätigt und ernannt, an einer öffentlichen Primar- oder Sekundarschule des Kantons Unterricht erteilen. Der Eintritt in den Verein ist für jeden mit einem Fähigkeitszeugniß erster Klasse und definitiv angestellten Lehrer verbindlich.

Im Kanton Thurgau nennt sich der Verein zufolge §. 1 der Statuten: „Obligatorische Wittwen-, Waisen- und Alters-Unterstützungsanstalt“, wozu noch folgende nähere Bestimmung hinzutritt: „Jeder Lehrer ist pflichtig, mit dem Antritt einer Lehrstelle im Kanton der obligatorischen Anstalt als Mitglied beizutreten.“ Dazu gibt jedoch das Thurgauische Begleitschreiben die doppelte nähere Auskunft: einmal, daß nur die Sekundarlehrer Mitglieder der Anstalt seien, nicht aber auch die Lehrer der Kantonschule, und ferner, daß für ältere Lehrer der Beitritt nicht obligat sei, weil der Einkauf für sie zu hoch käme.

In St. Gallen ist seit 1855 der Eintritt für die katholischen Primarlehrer obligatorisch. Im Weiteren schreibt man uns: „Bisher war der Beitritt in den evangelischen Verein freiwillig; man geht aber gegenwärtig mit dem Plane um, denselben obligatorisch für alle Primarlehrer (Volkschullehrer) zu machen.“

Noch verdient hier zum Schlusse die Antwort aus Glarus erwähnt zu werden, welche dahin lautet, daß zwar dort der Eintritt ein freiwilliger sei, daß aber de facto so zu sagen alle Lehrer beigetreten.

Wie es sich aus den eingegangenen Berichten und den Statuten ergibt, ist der Beitritt in den Verein freiwillig in den Kantonen Appenzell A. Rh., Baselland, Baselstadt, Genf, Glarus, St. Gallen, Luzern und Waadt; hingegen obligat in den Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, kathol. St. Gallen und Thurgau.

Als Gegenstück zur vorhergehenden Frage haben wir nun aber auch zu untersuchen:

b) Welche Lehrer können nicht Mitglieder des Vereines werden?

Die Frage a) bildet die Regel, die Frage b) dagegen die Ausnahme. Ein Hinderniß des Eintrittes liegt zunächst in zu hohem Alter einer Person, und es variiren die Statuten wieder gar sehr. Baselstadt, zu den einfachen Wittwen- und Waisenvereinen gehörend, macht aus dem Alter eines Lehrers kein Hinderniß, setzt aber wohlweislich in den §§. 9 und 10 der Statuten fest:

§. 9.

„Wer der Gesellschaft erst in einem Alter von mehr als 28 Jahren beitrtritt, hat für jedes über das genannte Alter zurückgelegte Lebensjahr seinen Beitrag nachzuzahlen. Sollte aber ein solches Mitglied mit dem Anfange des Jahres 1838, als der Stiftungszeit der Anstalt, sein 28stes Jahr bereits zurückgelegt haben, so ist es zur Bezahlung von so vielen Jahresbeiträgen verpflichtet, als Jahre von der Stiftung bis zu seinem Eintritt verflossen sind.“

§. 10.

„Lehrer, welche über 6 Jahre älter sind als ihre Gattinnen, haben bei ihrem Eintritte der Kasse für jedes überschießende Jahr die Hälfte eines ihrer Jahresbeiträge zu entrichten.“

Auch die Statuten von Basel land sehen nicht auf das Alter im Momente des Eintritts, sondern auf das Datum der Verehelichung und bestimmen in §. 8 und 9, was folgt.

§. 8.

„Eintretende Lehrer, welche sich vor dem dreißigsten Jahre verehelicht haben, zahlen vom Tage ihrer Verehelichung an; haben sie sich aber erst nach dem dreißigsten Jahre verehelicht, so sind dieselben zur Nachzahlung vom dreißigsten Jahre an verpflichtet.“

§. 9.

„Lehrer, welche über sechs Jahre älter sind, als ihre Gattinnen, haben für jedes vollständige Jahr Ueberschuß einen Jahresbeitrag der Kasse zu vergüten.“

Gar nichts über diesen Punkt enthalten die Statuten der Appenzellischen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse, wohl aber stellen jene der Alterskasse für Lehrer eine Scala auf, nach welcher Jemand schon im 20sten und noch im 45sten Altersjahre eintreten kann und bestimmen dann in §. 10: „Wer erst nach dem zurückgelegten 25sten Altersjahre der Anstalt beitrtritt, hat die rückständigen Jahresbeiträge entweder beim Eintritt auf einmal oder in wenigstens doppelten Jahresbeiträgen nachzubezahlen.“

Strenger nehmen es rücksichtlich des Alters als Hinderniß des Eintritts die Statuten der gemischten Vereine. Dieselben schwanken meist zwischen dem 40sten und 45sten Jahr, als nach welchem ein Eintritt nicht mehr ge-

stattet wird. Das vierzigste Jahr bestimmen: Aargau, Glarus; das fünfundvierzigste dagegen: Bern. Andere Vereine dagegen sehen vom persönlichen Alter gänzlich ab und lassen dem Eintretenden zur Nutznießung entweder die Dienst- oder Beitrittsjahre zählen. Zu erstern gehört Genf, zu letztern Luzern und Waadt. Freiburg und evang. St. Gallen fordern Alters- und Beitrittsjahre, indem es heißt: Zur Nutznießung sind berechtigt: „Alle diejenigen Mitglieder der Anstalt, welche das sechszigste Altersjahr vollendet und fünfzehn Jahresbeiträge in die Kasse geliefert haben.“ Nach den Statuten von Genf (§. 3) kann auch ein Minderjähriger mit Assistenz seines Vormundes Mitglied werden. — So kann das Alter verschieden berücksichtigt und bald entweder ein Hinderniß der Nutznießung oder des Eintrittes werden.

Außer dem Alter hindert oft auch Krankheit den Eintritt. So bestimmt Art. 2 Lit. c. der Statuten von Waadt Folgendes: „Jeder Lehrer hat folgende Stücke zu beobachten, um von dem Komite seines Distriktes in den Verein aufgenommen zu werden: c. Ein ärztliches Zeugniß vorzulegen, daß er mit keiner Krankheit behaftet ist, welche ihn in nächster Zeit nöthiget, sein Amt niederzulegen.“ Diese Vorschrift betrifft jedoch nur diejenigen Lehrer, welche erst nach 20 Dienstjahren in den Verein treten. Ein gleiches ärztliches Zeugniß von jedem Eintretenden überhaupt ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre fordert der §. 5 Lit. d der Bernischen Statuten.

Laut gleichen Statuten (§. 7) kann auch wegen ungünstigem Leumundszeugniß der Eintritt verweigert werden, wo dann erst nach drei Jahren wieder eine Anmeldung gestattet ist.

Und endlich haben wir bereits oben gesehen, daß in Appenzell A. Rh. für Privatlehrer auch der Mangel des Kantonsbürgerrechts ein statutarisches und der des Schweizerbürgerrechts ein der Willkür der Gesellschaft anheimgestelltes Eintrittshinderniß bildet, während die Statuten von Bern (§. 3 Lit. d) in ziemlich liberaler Weise den Eintritt auch den Landesfremden gestatten, die während eines Zeitraums von wenigstens 10 Jahren an öffentlichen oder vom Staate anerkannten Privatschulen angestellt waren.

2. Austritt.

Dem Eintritt gegenüber steht der Austritt. Auch dieser ist wie jener ein freiwilliger und ein gezwungener. Wir betrachten vorerst

a) den freiwilligen Austritt und seine Folgen.

Es begreift sich wohl von selbst, daß wer gänzlich aus dem Verein tritt, sein Pensions-, und wo es besteht, sein Unterstützungsrecht verliert. Der §. 28 der Appenzellischen Statuten (der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse) sagt dieß sogar ausdrücklich. Es kommen aber hier noch zwei andere Fragen zur Beantwortung, nämlich:

1. Ob und in wie weit der freiwillige Austritt den Verlust der eingezahlten Gelder nach sich ziehe? und
2. unter welcher Bedingung der Wiedereintritt gestattet sei?

ad. 1. Die Aargauischen Statuten schweigen von Rückzahlung der Eintrittsgelder und der geleisteten Jahresbeiträge, und der gleiche §. 28 der angeführten Appenzellischen Statuten will, daß jeder Anspruch an die Kasse verloren gehe. Dasselbe bestimmt auch der §. 24 der Berner Statuten, wo ausdrücklich gesagt wird, daß aller Anspruch auf Rückgabe der Beiträge und jeder andere Antheil an der Stiftung durch freiwilligen Austritt verwirkt werde.

Das Gegentheil aber enthält Art. 14 der Statuten von Genf, der so lautet: „Jedes Mitglied, welches seinen Austritt aus der Gesellschaft verlangt, bevor es seine Pension erhalten, hat das Recht, die Rückerstattung der geleisteten Beiträge, jedoch ohne Zins, zu fordern.“

Freiburg spricht sich in den Statuten (§. 24, 25) hierüber also aus:

§. 24.

„Jedem Mitglied steht es frei, aus dem Verein zu treten. Hiervon sind jedoch ausgenommen die definitiv angestellten Lehrer, welche einen obligatorischen Theil des Vereines bilden und daher nicht freiwillig aus demselben treten können, außer sie leisten auf ihren Stand Verzicht.“

§. 25.

„Die Ansprüche der Mitglieder, welche ihr Amt verlassen, ohne wegen Entziehung ihrer Diplome oder durch irgend einen andern Umstand dazu gezwungen zu sein, sind bestimmt, wie folgt:

- a. Diejenigen, welche zwölf Einlagen gemacht haben, ohne sie fortsetzen zu wollen, ziehen nach Verfluß des 20sten Vereinsjahres eine halbe Pension.
- b. Diejenigen, welche 17 Einlagen gemacht, ohne dieselben fortsetzen zu wollen, erhalten am Ende des 20sten Vereinsjahres drei Vierteltheile der Pension.
- c. Diejenigen, welche nicht zwölf Einlagen gemacht haben, können nur die Hälfte ihrer Einlagen, und zwar ohne Zinsen, zurückfordern.“

Eine theilweise Rückzahlung gestatten auch die Luzernischen Statuten. Der §. 3 Passus 1 spricht sich folgendermaßen aus: „Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitglied frei; dem Austretenden wird die Hälfte der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsvergütung, zurückbezahlt.“ — So wird in den verschiedenen Statuten die Sache verschieden angesehen und einige schweigen.

ad. 2. Ueber den Wiedereintritt lautet sehr deutlich der §. 23 der Statuten von Baselstadt, den wir darum auch wörtlich anführen: „Ausgetretene Mitglieder, welche wieder beizutreten wünschen, haben sich gleich den in §. 3

genannten Personen einer Abstimmung zu unterwerfen, und sind im Fall der Wiederaufnahme gehalten, sämtliche Beiträge von der Zeit an, wo sie im Rückstand geblieben, nachzuzahlen; ein neues Eintrittsgeld hingegen wird von ihnen nicht gefordert."

Etwas strenger sind noch die Statuten von Aargau, die in §. 21 Nachstehendes bestimmen: „Ausgetretene Mitglieder können mit Beobachtung des §. 5 wieder in den Verein aufgenommen werden. Sie haben aber alle Jahresbeiträge von dem Zeitpunkte an, wo ihre Leistungen aufgehört haben, nachzuzahlen. Außerdem entrichten sie noch zwei Jahresbeiträge für jede Aktie an die Vereinskasse."

Baselland fordert bei der Nachzahlung der Jahresbeiträge selbst Zinsen zu 4 Prozent (§. 26) und Waadt sogar 10 Prozent (Art. 3 Passus 2), jedoch nur bei Solchen, die wegen rückständiger Zahlung als Austretende betrachtet wurden. Wenn daher im Allgemeinen der Wiedereintritt ermöglicht ist, so sind doch nach obigen Beispielen die Bedingungen sehr verschieden; in weitere Differenzen einzutreten, würde jedoch zu weit führen.

b) Der unfreiwillige Austritt beruht auf Hindernissen, die bewirken, daß ein Lehrer oder dessen Wittwe nicht mehr Mitglied des Vereines bleiben kann, also auf Ausschließungsgründen im weiteren Sinne.

Nach den verschiedenen Statuten gibt es deren mehrere, als:

1. Die Wiederverehelichung der Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes und zwar bewirkt dieser Umstand, nach den Statuten von Baselstadt (§. 19) und Baselland (§. 20), den Verlust aller Ansprüche an die Kasse, jedoch nur für ihre Person, da die Kinder fortberechtigt bleiben. In Appenzell A. Rh. mangelt eine solche spezielle Bestimmung; da aber die Statuten in §. 18 nur von Wittwen sprechen, und zwar jeder Wittwe einen Jahresgehalt von 40 fl. zusichern, so wird mit dem Verlust dieser persönlichen Eigenschaft auch der Anspruch auf den Jahresgehalt verloren gehen müssen. Von den gemischten Vereinen enthalten ausdrücklich dieselbe Bestimmung die Statuten von Aargau (§. 28 lit. a und b) in dem Ausdruck: „die wirkliche Wittwe“ sei berechtigt; von Baselland (§. 21), von Bern (§. 18), von Freiburg (Art. 34), von Genf (Art. 21), von Luzern (§. 17), von evang. St. Gallen (§. 33 lit. c), von Thurgau (§. 41) und von Waadt (Art. 12).

Den widerverehelichten Wittwen gleich stehen in einigen Kantonsvereinen auch die Lehrerinnen, welche sich verheirathen. So lautet der §. 24 der Berner Statuten dahin: „Allen Anspruch auf Unterstützung und Pensionirung für sich und die Ihrigen, sowie auf Rückgabe der Beiträge und jeden andern Antheil an der Stiftung verlieren: b. die Lehrerinnen, die sich verheirathen. Dagegen erhalten dann dieselben nach §. 23 eine Aussteuer von 32 Fr. a. W.

Nach den Statuten des Aargauischen Lehrer-Pensionsvereines dagegen können dort sogar verheirathete Lehrerinnen eintreten, erwerben aber nur ihren Kindern das Recht auf Pensionirung (§. 14); verheirathet sich aber eine ledige Lehrerin mit einem Lehrer, so bleiben beide Theile für sich einzeln Mitglieder, sofern nämlich die Frau nicht vorzieht, ihre Aktien zu denen des Mannes zu schlagen, mit den nämlichen Rechten und Pflichten für ihn und die Seinigen, als ob er mit der vereinigten Aktienzahl eingetreten wäre (§. 15). Nichtmitglied des Vereins kann ferner bleiben:

2. Wer seinen Wohnsitz außer den Kanton verlegt. Dieses besagen die Statuten von Bern in §. 25, der so lautet: „Jedlichen Anspruch an der Stiftung verlieren auch: a. die Kantons- und Landesfremden, die aus dem Kanton fortziehen. Auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes und der sechs ersten Jahresbeiträge haben sie keinen Anspruch, wohl aber auf allfällige spätere Jahresbeiträge.“

In Glarus beschränkt sich dieser Ausschluß auf nicht zehn Dienstjahre zählende Kantonsfremde, sie erhalten jedoch die eingelegten Beiträge ohne Zinsen zurück.

Auch hier besteht im Kanton Aargau und bei den meisten übrigen Vereinen, Luzern (§. 5), evang. St. Gallen (§. 3), Waadt (Art. 1), das gerade Gegentheil, ja der sich Entfernende kann sich im Kanton Aargau sogar einen Stellvertreter wählen (§. 18 und 19). Kamen die bisherigen zwei Hindernisse des Bleibens im Verein einem freiwilligen Austritte ziemlich gleich, so betrachten doch die meisten Statuten nachstehende Unterlassungen oder positive Handlungen als eigentliche Ausschließungsgründe. Nämlich es wird vom Verein förmlich ausgeschlossen:

3. Wer die statutengemäßen Geldeinlagen nicht entrichtet. „Nur wer seine Eintrittsgebühren in der angegebenen Frist entrichtet,“ ist nach den Aargauischen Statuten (§. 12) Mitglied. Noch spezieller verfügt der §. 24 derselben Statuten Folgendes: „Mitglieder, die am 1. Oktober noch mit solchen Ausständen erscheinen und dem Aargauischen Lehrerstande nicht mehr angehören, werden vom Verein ausgeschlossen und aller Rechte und Ansprüche an den Verein verlustig erklärt.“ Etwas milder sind die Berner Statuten (§. 11), welche den Saumseligen erst dann aus dem Mitgliederverzeichnis streichen, nachdem er vom Bezirksvorsteher schriftlich gemahnt worden und dessenungeachtet nicht vor der nächstfolgenden Hauptversammlung Bezahlung geleistet hat. — Freiburg sagt in Art. 13: „Wird die Einlage nicht nach der in Art. 12 vorgeschriebenen Weise geleistet, so verliert das Mitglied sein Jahr.“ Auch die Statuten von Glarus (§. 24 lit. a) schreiben eine Mahnung vor, und jene von Genf (Art. 16) verweigern einfach die Pensionsverabreichung; Luzern (§. 12) schreibt eine zweimalige Erinnerung an

den Jahresbeitrag vor; Neuenburg (§. 19) mahnt bei zwei Rückständen und behält sich geeignete Maßregeln vor; evang. St. Gallen (§. 24) verhängt bei Ausstand eines Jahresbeitrages im ersten Halbjahr nach Verfluß der Verfallzeit 52 Rp. Buße und bei Ausstand von zwei Jahresbeiträgen 1 Fr. 5 R., wo dann erst die Ausschließung erfolgt, wenn die Beiträge und Bußen bei der nächsten darauf folgenden ordentlichen Sitzung der Kantonalverwaltung (alljährlich im Lauf des Monats Juli) nicht bezahlt sind; Thurgau (§. 10) behilft sich mit Postnachnahme, deren Refüsiren den Rechtstrieb nach sich zieht; Waadt endlich (§. 3) gibt Aufschub vom 15. Januar bis 15. April und nimmt alsdann Verzichtleistung an. Es kann aber der Schuldner wieder zu seinen Rechten gelangen, wenn er den Rückstand mit 10 Proz. Interesse berichtigt.

Betreffend noch speziell die reinen Wittwen- und Waisenkassen, so betrachten die Statuten von Baselstadt als freiwillig austretend und alle Rechte an die Anstalt verkerend, diejenigen, welche geschehener Mahnung ungeachtet ein volles Jahr anstehen, den verfallenen Beitrag zu entrichten (§. 22). Baselland dagegen gibt vom 1. Januar bis 1. Juli Aufschub, verhängt hierauf für jeden Monat Verzug eine Buße von 4 Bk. a. W. (§. 23), und erst wer nach Ablauf des zweiten Jahres seine Jahresbeiträge nebst Strafe nicht entrichtet hat, wird der Rechte eines Mitgliedes verlustig erklärt, ohne einen Ersatz für die frühern Einlagen. Er kann jedoch unter etwas harten Bedingungen sich später wieder zur Aufnahme melden (§. 24). Wer endlich in Appenzell A. Rh. zwei Jahresbeiträge versäumt, ist von der Versammlung ausgeschlossen (§. 31).

Während über den vorstehenden Ausschließungsgrund alle Statuten klar sind, so sind sie es hinwieder nicht, wenn von positivem Zuwiderhandeln die Rede ist. Die Statuten von Bern, deßfalls die einläßlichsten, bedrohen nämlich mit Ausschluß:

4. Wer durch beharrliche Widerseßlichkeit gegen die Stiftungsgesetze handelt, und bezeichnen als solche Gesetze namentlich die §§. 29 und 30, welche also lauten:

§. 29.

„Dagegen ist auch jedes Mitglied verpflichtet, im Falle von Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Kasse, sich den folgenden Bestimmungen, bei Strafe des Ausschlusses von der Anstalt, zu unterziehen.

a. Besteht Streit zwischen einzelnen Mitgliedern der Kasse, so wählt jede der Parteien zwei Schiedsrichter aus der Zahl der Mitglieder der Anstalt, welche dann gemeinschaftlich außer ihrer Mitte ihren Obmann, der ebenfalls ein Kassenmitglied sein muß, zu wählen haben. Wenn sie sich in der Wahl eines Obmannes nicht vereinigen können, so

müssen sie den Präsidenten der Hauptversammlung als solchen annehmen. Dem unabänderlichen Entscheid dieses Schiedsgerichts hat sich jede Partei sofort zu fügen.

- b. Bestehen Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und der Verwaltungskommission oder einzelnen Mitgliedern derselben, oder einem Bezirksvorsteher, oder endlich zwischen Beamten, so steht allein der Hauptversammlung das Recht der Entscheidung zu; und zwar soll die Klage mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Präsidenten derselben zu unverzüglicher Mittheilung an die Verwaltungskommission eingereicht, und sodann müssen Klage und Vertheidigung schriftlich der im §. 40, 42 und 48 bezeichneten Prüfungskommission, die dann motivirte, ebenfalls schriftliche Anträge an die Hauptversammlung zu bringen hat, zu rechter Zeit übergeben werden."

§. 30.

„Zur einmaligen Annahme der Wahl in ein Schiedsgericht, sowie auch in die Prüfungs- und Verwaltungskommission für den Zeitraum einer vierjährigen Amtsdauer ist jedes Mitglied, auf das sie fällt, verpflichtet."

Auch den Statuten von Aargau, ohne daß sie jedoch eine förmliche Ausschlussdrohung enthalten, liegt in §. 8 ein ähnlicher Gedanke zu Grunde. Derselbe lautet: „Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle statutarischen Vorschriften zu beobachten und den Beschlüssen des Vereins sich zu unterziehen. Es leistet Verzicht auf alle und jede Zuziehung fremder, schiedsrichterlicher oder richterlicher Behörden in Angelegenheiten des Vereins."

Deutlicher spricht sich der §. 4 der St. Gallischen Statuten und zwar also aus: „Jedes in diese Anstalt aufgenommene Mitglied verpflichtet sich bei seiner Ehre und mit seiner Unterschrift, den Bestimmungen dieser Statuten getreulich und in allen Theilen nachzukommen; Widersetzliche und in ihren Leistungen Saumselige werden durch den Entscheid der Kantonsverwaltung aus der Liste der Theilhaber gestrichen. Von jedem austretenden Mitglied ist der Aufnahmeschein an den betreffenden Genossenpräsidenten zurück zu geben."

Freiburg bestimmt in Art. 21: „Derjenige, der sich nicht in die Statuten fügt, ist ebenfalls von dem Vereine ausgeschlossen; es bleibt ihm jedoch das Recht, an die Direktion des öffentlichen Unterrichts zu recurriren."

Ausgeschlossen nach den meisten Statuten wird ferner:

5. Wer der bürgerlichen Ehre verlustig erklärt wird. Es gehen jedoch einige Statuten noch weiter und sagen wie jene von St. Gallen:

6. „Wer von den competenten Behörden wegen schlechter Aufführung des Lehrerstandes unwürdig erklärt wird." Appenzell A. Rh., Bern, Luzern, Freiburg zc. gehören ebenfalls dahin.

7. „Wer aus dem Lehrerstand ausgetreten und im neuen Verufe einen

unsittlichen Lebenswandel führt“, ist eine Bestimmung, welche allerdings einzelne Vereinsmitglieder treffen kann, dieß findet sich aber speziell nur in den Statuten von Bern (S. 24 lit. g).

3. Pflichten der Mitglieder.

Da nach dem Bisherigen die Mitglieder des Vereins nur insofern als solche gelten und Rechte genießen, als sie ihre Pflichten erfüllen, so dürfte hier sofort der Ort sein, in eine Darstellung der Pflichten der Mitglieder, wie sie nach den verschiedenen Statuten bestimmt sind, einzutreten. Die Hauptpflichten der Mitglieder bestehen in Entrichtung

a) von Eintrittsgeldern. Diese sind bei den einzelnen Vereinen bestimmt wie folgt:

1. bei den reinen Wittwen- und Waisenkassen, als:

Appenzell A. Rh. hat keine Eintrittsgelder.

Baselland Fr. 14. — R.

Baselstadt „ 14. — „

2. bei den reinen Lehreraltersklassen, als:

Appenzell A. Rh. „ 5. — „

3. bei den gemischten Kassen, als:

Aargau, nach Abstufungen des Alters vom 20sten

bis 40sten Jahr. Mit vollendetem 20stem Jahr „ 4. — „

Mit vollendetem 40stem Jahr „ 273. 50 „

Bern bei Eintritt im Alter von 25 und weniger

Jahren Fr. 8 a. W. „ 11. 43 „

Bei späterem Eintritt wird für jedes Jahr ein jährliches Unterhaltungsgeld von 48 Bz. a. W.

nachbezahlt. Die Statuten wurden aber am 6.

und 7. Mai 1856 dahin abgeändert: „Die nach

den §§. 8 und 31 aufgestellten Bestimmungen

über die Eintrittsgelder sind aufgehoben, dafür

werden von den eingehenden Unterhaltungsgeldern

jährlich 5 Proz. kapitalisirt.

Freiburg kennt keine Eintrittsgelder.

Genf hat keine Eintrittsgelder.

Glarus. Eintretende unter 20 Jahren frei von

Eintrittsgeld. Mit 20stem bis 40stem Alters-

jahr nach einer Scala von 6 bis 191 Fr. 80 R.

Luzern „ 1. 50 „

Neuenburg „ 6. — „

St. Gallen. Eintritt unterm 25ten Altersjahr „ 9. — „

Eintritt vom 25ten bis 30ten Altersjahr „ 15. — „

Eintritt vom 30sten bis 35sten Altersjahr	Fr. 21. — R.
„ „ 35sten bis 40sten „	„ 24. — „
„ über 40	„ 30. — „
Thurgau	„ 2. — „

Waadt hat nur Jahresbeiträge.

b) von Jahresbeiträgen. Von den Zeitpunkten, wann diese in den einzelnen Vereinen zu entrichten sind (gewöhnlich Neujahr oder 1. Juli, in Luzern 15. April nach Schluß der Winterschulen) kann hier füglich abgesehen werden; hingegen kommen in Betracht:

1. das Quantum. Auch in dieser Bestimmung waltet in den Bestimmungen der einzelnen Vereine eine große Verschiedenheit, wie hier folgendes Tableau zeigt. Es fordert:

Appenzell A. Rh. (Wittwenkasse) 2 fl. 40 kr.	Fr. 5. 72 R.
Baselland	„ 7. 50 „
Baselstadt	„ 28. 57 „
Appenzell A. Rh. (Lehreralterkasse)	„ 5. — „
Aargau, per Aktie	„ 9. — „
Bern, während der ersten 20 Jahre	„ 6. 85 „
in den folgenden 10 Jahren	„ 3. 42 „

Die revidirten Statuten besagen aber: „Jedes neue Mitglied hat in 30 Jahresbeiträgen eine Summe von 450 Fr. an die Kasse zu entrichten. Diese Einzahlung geschieht in 3 Serien und zwar so, daß für die ersten 10 Jahre jährlich Fr. 25, für die folgenden 10 Jahre jährlich 15 Fr. und für die letzten 10 Jahre jährlich 5 Fr. bezahlt werden. Die bisherigen Mitglieder der Kasse treten in diejenigen Serien ein, in welche sie nach der Zahl der gemachten Jahresbeiträge zu stehen kommen.“

Freiburg	„ 10. — „
Mitglieder aber, die den Kanton verlassen, in demselben jedoch 10 Jahre Dienste geleistet haben, zahlen eine jährliche Einlage von	„ 12. — „
Genf vierteljährlich 15 Fr., also	„ 60. — „
Glarus	„ 6. — „
Luzern bestimmt seine Beiträge nach vier Klassen, nämlich von 3, 6, 9 bis	„ 12. — „
Neuenburg	„ 5. — „
St. Gallen, katholischer Verein	„ 5. — „
St. Gallen, evangelischer Verein	„ 2. 10 „

Thurgau, eine dem jährlichen Defizit entsprechende
 Quote Fr. 5. — R.
 Waadt, „ 5. — „

2. Die Anzahl der Beitragsjahre, welche in den einzelnen Vereinen ziemlich varirt.

Wir geben hier mit der Zahl der Jahre, Eintrittsgelder nicht mitgerechnet, zugleich das Betreffniß der ganzen Einzahlungssumme. Es versteht sich von selbst, daß bei den reinen Wittwenkassen, wo grundsätzlich über Anfang und Dauer der jährlichen Einzahlungsgebühr nur das Berechnungs- und Sterbedatum eines Mitgliedes entscheiden sollte, von einer fixen Anzahl Jahre und einer fixen Einzahlungssumme nicht die Rede sein kann.

Als Normaljahr der Berechnung haben aber z. B. die Statuten von Baselland das dreißigste angenommen; wer vorher heirathet, zahlt schon vom Tage der Berechnung an, und wer nachher heirathet, zahlt nach. Auch das Alter der Braut wurde in Erwägung gezogen und bestimmt (§. 9.), daß wenn dieselbe sechs Jahre jünger als ihr Mann sei, letzterer sechs Jahresbeiträge betreffend das Alter seiner Frau nachzubezahlen habe.

Basel-Stadt beginnt für den Lehrer selbst mit dem 28sten Jahr und fordert für die erwähnten sechs Jahre Altersüberschuß des Mannes bloß die Nachzahlung der Hälfte des jährlichen Beitrags.

Die Statuten von Appenzell A. Rh. sind in diesem Punkte mangelhaft, hingegen verlangt die dortige „Lehrer-Alterskasse“ zum Genußrecht 30 Jahresbeiträge oder eine Einlage von 150 Fr.

Bei den gemischten Gesellschaften gestaltet sich die jährliche Gesamtbeitragssumme folgendermaßen.

Aargau:

a) für jedes Jahr Altersüberschuß des Mannes gegenüber der Frau Fr. 2. — R.

b) für sich selbst jährlich 9 Fr. bis zum 55. Jahre, jedoch ist bis zum vierzigsten Altersjahr der Eintritt freigestellt. Das Minimum der Beitrittsjahre eines freiwillig eintretenden ledigen Mitgliedes beträgt somit sechszehn Jahre „ 144. — „

ist aber jedenfalls bei Verheiratheten oder obligatorisch zum Beitritt gehaltenen oder mehrere Aktien nehmenden Mitgliedern namhaft größer.

Bern. Während der ersten 20 Jahre $20 \times 48 \text{ Bz.} = 960 \text{ Bz. a./W.}$, und während der letzten 10 Jahre $10 \times 24 \text{ Bz.} = 240 \text{ Bz. a./W.}$, zusammen 120 Fr. a./W. oder 171 Fr. 42 R. n./W. Eine Begünstigung tritt ein nach §. 10., Lit. b. Die abgeänderten Statuten vom 7. Mai 1856 bestimmen

die Summe der Jahresbeiträge auf 450 Fr., wie es unter Rubrik Jahresbeiträge näher dargestellt ist.

Freiburg. Zahlt 20 Jahre, jährlich 10 Fr., somit Fr. 200.

Genf. Anzahl Jahre 25, somit 1500 Fr.

Glarus. " " 35, " 210 "

Luzern. " " 20, " erste Klasse mit 12 Fr. Beitrag 240 Fr. Zweite Klasse mit 9 Fr. Beitrag 180 Fr. Dritte Klasse mit 6 Fr. Beitrag 120 Fr. Vierte Klasse mit 3 Fr. Beitrag 60 Fr.

Neuenburg. Anzahl der Jahre 10, somit 50 Fr.

St. Gallen. Evangelisch, Anzahl der Jahre 15, somit 31 Fr. 30.

Thurgau. Verlangt Zahlung der angeführten Quote bis nach zurückgelegtem 60sten Jahr.

Vaud. Jahresanzahl 24, somit Fr. 120.

Zum Schlusse dieses Kapitels ist übrigens noch der in einigen Statuten enthaltene Bestimmung zu erwähnen, wonach unvermögligen Theilhabern, welche körperliche Gebrechen an der Ausübung ihres Berufes hindern, die Leistung der Beiträge von der Gesellschaft erlassen werden kann.

c) Andere Pflichten. Allgemein ausgedrückt gehört dahin, die Erfüllung aller statutarischen Obliegenheiten und insbesondere:

1. Die Pflicht des Versammlungsbefuchs, deren Versäumniß nach einigen Statuten mit Geldbußen bedroht ist.

2. Die Verpflichtung, übertragene Vereinsämter unentgeltlich zu verwalten.

3. Die Verpflichtung, in Angelegenheiten des Vereins außer demselben keinen Richter anzusprechen.

4. Die Verpflichtung zu einem moralisch so gehaltenen Lebenswandel, der nicht vom Lehrerstand ausschließt, ansonst auch Ausschluß aus dem Verein erfolgt, und zwar nach den einen Statuten mit mehr, und nach den andern mit weniger pecuniären Nachtheilen.

5. Verpflichtung der Wittwen und Waisen, sich betreffend ihre Gesellschaftsvermögensrechte einer Vormundschaft des Vereines zu unterziehen.

4. Rechte der Mitglieder.

Rechte und Pflichten sind sonst Correlata, jedoch ist bei unsern Vereinen je nach dem Betrag der Staatsbetheiligung, der Legate und Geschenke der Rechtskreis bedeutend weiter gezogen, als jener der Verbindlichkeiten. Das Nähere wird eine Berechnung weisen, da wo bei einem Vereine laut Statuten oder Bericht eine solche möglich ist. Bei dieser Berechnung ist es uns übrigens nur um ein allgemeines Bild zu thun.

A. Anspruchsrechte.

a) Keine Wittwen- und Waisenkassen. Der Zweck dieser Kassen ist die Ausrichtung einer Jahresrente für die Wittwe oder die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes.

1. Appenzell A. Rh., das rein nur eine Wittwenkasse hat, und das, wie wir gesehen, eine jährliche Einlage von nur 2 fl. 40 Krz. fordert, regulirt den jährlichen Wittwengehalt in §. 18. also: „So lange die Zinsen des angelegten Kapitals und Dreiviertel der Jahresbeiträge hinreichen, sollen jeder Wittwe jährlich 40 fl. verabreicht werden. Weiterhin aber bestimmt die Gesellschaft die Größe der Rente.“ Letztere ist also fast das Kapital der jeweiligen jährlichen Einzahlung.

2. Basel-Land, mit einer Wittwen- und Waisenkasse hat folgende Bestimmungen: §. 12. „Bis eine gründliche Berechnung eine Erhöhung des Wittwen- und Waisengehalts erlaubt, oder aber eine Verminderung desselben erheischt, soll der Gehalt 30 Fr. a./W. betragen. Dieser Gehalt dauert vom Todestage des Gatten an lebenslänglich, oder bis zum Tag der Wiederverehlichung (§. 13.). Rücksichtlich der Waisen bestimmt der §. 14.: „Vater- und mutterlose Waisen von verstorbenen Mitgliedern, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, erhalten zusammen den jährlichen Gehalt.“

3. Die Statuten von Basel-Stadt enthalten keinen fixen Jahresgehalt, sondern es sagt der §. 12.: „Der Jahresgehalt einer Wittwe wird jeweilen von der allgemeinen Versammlung auf den Antrag der Kommission für eine Reihe von fünf Jahren festgesetzt.“ §. 14. „Vater- und mutterlose Waisen gewesener Mitglieder beziehen, wenn sie das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, gemeinschaftlich diesen Gehalt.“

b) Die reine Lehreralterskasse von Appenzell A. Rh. fordert (in §. 13.) zur Ruheetzung das zurückgelegte 55ste Lebensjahr, entrichtete Einstandstare und 30 Jahresbeiträge, wogegen sie dann folgende Rechte gewährt:

§. 14. „Die Zinsen der Kapitalien, sowie $\frac{3}{4}$ der Jahresbeiträge sollen nach Abzug der Verwaltungskosten unter die Ruheetzungsberechtigten vertheilt, der übrige Vierteltheil der Jahresbeiträge aber, so wie die Eintrittsgelder und andere Einnahmen, welchen Titel sie immer auch haben mögen, müssen zum Kapital geschlagen werden.“

§. 15. „So lange die Zahl der Ruheetzenden nicht fünf übersteigt, wird, abweichend von dem Grundsatz in §. 14., jedem derselben nur $\frac{1}{5}$ der zu vertheilenden Summe verabreicht.“

c) Die gemischten Kassen enthalten folgende Bestimmungen.

1. Aargau erklärt (in §. 27.) seine Mitglieder mit dem 55sten Jahre als pensionsberechtigt und bestimmt dann hinsichtlich des Betrages der Pension folgendes:

§. 25. „Zu Pensionen sollen nach Abzug der Verwaltungskosten alljährlich verwendet werden:

- a) Die sämtlichen Jahresbeiträge;
- b) Die Hälfte der eingegangenen Kapitalzinsen;
- c) Der allfällige Aktivsaldo vom vorigen Jahr;
- d) Die hiefür bestimmten Schenkungen;
- e) Die vorhandenen Strafgeelder;
- f) Der Kasse anheimgefallene Pensionen.

§. 26. „Jede ordentliche Pension besteht aus einem einfachen, durch die Zahl der pensionsberechtigten Aktien bestimmten Theile der nach §. 25. vorhandenen Pensionssumme. Von diesem Theile werden die Franken und Bagen wirklich ausbezahlt, die weitem Bruchtheile hingegen der Vereinskasse gut geschrieben.“

Die Rechtsansprüche der Hinterlassenen eines Mitgliedes an den Verein regulirt der §. 28., dahin lautend: „Für die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes gelten folgende Bestimmungen:

a) Die wirkliche, nicht schon vorher von ihm bürgerlich geschiedene Wittwe eines verstorbenen, pensionsberechtigten Mitgliedes tritt als Pensionsberechtigte an die Stelle ihres Mannes, und genießt die ordentliche Pension bis zu einer neuen Verehlichung, oder, wenn eine solche nicht stattfindet, bis zu ihrem Tode.

b) Die wirkliche Wittwe eines verstorbenen, nicht pensionsberechtigten Mitgliedes erhält die erste ordentliche Pension in der Hauptversammlung des nächsten Jahres nach dem Todestage ihres Gatten, und bezieht dieselbe fort, wie die vorige.

c) Die Kinder eines pensionsberechtigten Mitgliedes, dessen Gattin entweder schon todt oder nicht eingekauft ist, oder sich wieder verehlicht, treten zu gleichen Antheilen pensionsberechtigt, an die Stelle des Vaters, bis nach vollendetem siebenzehnten Altersjahr des jüngsten Kindes. Hat aber ein Kind am 1. Juli eines Jahres sein siebenzehntes Jahr vollendet, so bezieht es für seinen Theil mit diesem Jahr die letzte Pension.

d) Die Kinder eines verstorbenen, nicht pensionsberechtigten Mitgliedes, dessen Gattin todt oder nicht eingekauft ist, erhalten die erste ordentliche Pension in der Hauptversammlung des nächsten Jahres nach dem Todestage ihres Vaters, und beziehen dieselbe fort wie die vorigen.

e) Für die Kinder einer als Mitglied verstorbenen Lehrerin gelten ebenfalls die unter c und d enthaltenen Vorschriften.

Neben den ordentlichen kennen jedoch die Aargauischen Statuten auch noch außerordentliche Pensionen und gestatten selbst besondere Unterstützungen.

Bezüglich der außerordentlichen Pensionen bestimmen die §§ 30 und 31 folgendes :

§. 30. „Die in § 28 b bezeichneten Wittwen und die daselbst unter d bezeichneten Waisen erhalten alsbald nach dem Tode des Mitgliedes eine außerordentliche Pension im Betrage einer ordentlichen Pension, wie sie in der letzten Jahresversammlung verabreicht wurde. Das Gleiche gilt von den Kindern einer als Mitglied verstorbenen, noch nicht pensionsberechtigten Lehrerin.“

§. 31. „Eine solche außerordentliche Pension wird aus der nach §. 25. b noch übrigen zweiten Hälfte der Kapitalzinsen bestritten, und die Direktion läßt dieselbe durch den Quästor nach Empfang eines pfarramtlichen Todenscheines den Betreffenden auszahlen. Wenn aber diese Zinse nach Deckung der Verwaltungskosten zur Bestreitung der außerordentlichen Pensionen nicht hinreichen, so wird das Fehlende aus der ordentlichen Pensionssumme des laufenden Jahres ergänzt.“ Hinsichtlich der besonderen Unterstützungen endlich verfügt der

§. 32. „Den Rest der zweiten Zinshälfte, nach Abzug der Verwaltungskosten und außerordentlichen Pensionen, kann der Verein zu „besonderen Unterstützungen“ hilfbedürftiger Mitglieder, Wittwen und Waisen verwenden, welche die Jahresversammlung, nach glaubwürdigen, schriftlichen oder mündlichen Zeugnissen, auf den Vorschlag der Direktion bewilligt. Wenn dieses Recht in einem Jahre nur eine theilweise oder gar keine Verwendung findet, so wird der ganze Ueberschuß im nächsten Jahre zu der Pensionssumme geschlagen.“

2. Bern. Man unterscheidet auch hier zuerst wieder die statuten-gemäßen Anspruchsrechte der Mitglieder selbst, und dann jene ihrer Hinterlassenen.

Hinsichtlich der Mitglieder bestimmen die revidirten Statuten: „Auf eine wiederkehrende Jahrespension haben Anspruch:

a) Alle Mitglieder, welche das 55ste Altersjahr zurückgelegt haben, abgesehen davon, ob sie noch eine Lehrerstelle bekleiden oder nicht.

b) Alle diejenigen Mitglieder, welche durch §. 15. Litt. b der Statuten beschlagen werden, der also heißt:

„Die Mitglieder unter 55 Jahren, welche durch unverschuldete körperliche Gebrechen, nach dem Zeugniß der Bezirksversammlung, außer Stand gesetzt sind, ihren Lehrerberuf fernerhin auszuüben, oder auf andere Weise ihren hinlänglichen Unterhalt zu erwerben; insofern sie wenigstens zehn Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet haben. Alljährlich muß aber durch die Bezirksversammlung der Fortbestand der Hilfbedürftigkeit bescheinigt werden.“

Die Größe einer Pension ist unbestimmt; sie richtet sich nach den hiefür disponiblen Hilfsmitteln. Die Vergrößerung einer Pension, so wie eine all-

fällige Verkleinerung ist eintretenden Falls auf 5 Fr. gestellt. Ueberschüsse in der Pensionssumme fallen in den Reservefond.

Für die Wittwen der Mitglieder ist in den §§ 16 und 17 folgenderweise gesorgt:

§. 16. „Auf eine lebenslängliche Pension hat ferner jede Wittwe, deren Mann wenigstens sechs Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet hat, Anspruch, insofern sie nicht mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Gatte ist. Ist der Altersunterschied ein größerer, so hat die Wittwe, bevor sie in den Genuß der Pension tritt, so manches Jahr das Unterhaltungsgeld am Platze ihres Gatten zu entrichten, als der Altersunterschied mehr als zehn Jahre beträgt, es wäre denn, daß sie das vierzigste Altersjahr erreicht hätte, in welchem Falle der Altersunterschied nicht mehr in Rechnung kommen würde.“

§. 17. „Hat das verstorbene Mitglied aber noch nicht sechs Jahre das Unterhaltungsgeld bezahlt, so muß, auch wenn der Altersunterschied beider Gatten weniger als 10 Jahre beträgt, dessen hinterlassene Wittwe, bevor sie in den Genuß einer Pension treten kann, das jährliche Unterhaltungsgeld fort entrichten, bis sechs Beiträge eingelegt sind.“

Gehöriq sind die Kinder bedacht durch die §§. 19., 21. und 22.

§. 19. „An die Stelle der verstorbenen oder wieder verheiratheten Mutter beziehen die Waisen, welche das 15te Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, gemeinsam die mütterliche Pension u.“

§. 21. „Jedes Kind eines verstorbenen Theilnehmers, welches selbst oder dessen Mutter in den Pensionsgenuß getreten ist, erhält überdieß bei Anlaß seiner Admision, bis zu welcher Zeit es unter der Aufsicht des Bezirksvorstehers stehen soll, 16 Fr. (a./W.) aus der Kasse, als Beisteuer an eine neue Kleidung, auch wenn jener Zeitpunkt bei Lebzeiten der Mutter eintritt.“

§. 22. „In Fällen von außerordentlicher Hilfsbedürftigkeit kann für Waisen, auf eingelangtes Begehren, von der Verwaltungskommission, eine Extrasteuer verabreicht werden, wenn der Zustand der Kasse es erlaubt.“

Der Pension zur Seite gehen die momentanen Unterstützungen oder Nothsteuern, regulirt durch die §§. 13. und 14., wie folgt:

§. 13. „Nothsteuern können an jedes Mitglied ertheilt werden, das durch außerordentliche Unglücksfälle oder durch schwere Krankheit heimgesucht wird, insofern es wenigstens drei Jahresbeiträge bezahle hat. Diese Besteuerung der Mitglieder, die sich in augenblicklicher Noth befinden, ist aber bloß eine für den besondern Nothfall bestimmte Unterstützung, und ist hiemit keineswegs als eine Pensionsertheilung anzusehen.“

§. 14. Wer Nothsteuern anspricht, hat sich mit seinem Begehren, unter Beilegung amtlicher Zeugnisse, an den Bezirksvorsteher zu wenden, der dasselbe alsobald, versehen mit seinem Gutachten, an die Verwaltungskommission

einfinden soll. Die Verwaltungskommission wird in Fällen, wo die angebrachte oder vorgeschlagene Unterstützungssumme mehr als 20 Fr. (a./B.) beträgt, das Begehren mit einer sorgfältigen Berichterstattung und wohl vorberathenem Antrag vor die Hauptversammlung bringen. In Fällen, wo die Unterstützungssumme nicht 20 Fr. (a./B.) übersteigen soll, wird sie sogleich verfügen."

Die revidirten Statuten fügen noch bei:

„Zur Ausrichtung von Nothsteuern ist jährlich ein Kredit bis auf 400 Fr. (a./B.) zu verwenden.“

3. Freiburg hat über „Bildung und Auszahlung von Pensionen“ folgende Bestimmungen aufgestellt:

Art. 14. Jedes Mitglied, welches seine vorgeschriebenen Einlagen während zwanzig Jahren nach dem Art. 10 entrichtet, und seine nach Art. 11 bestimmte Anzahl Jahre dem Schulunterricht gewidmet, hat ausgedient. Es hat das Recht auf eine volle Pension nach folgendem Art. 15.

Art. 15. Die Pensionen können weder unter 25 Fr. gehen, noch 40 Fr. übersteigen.

Art. 16. Die Pensionen werden gebildet am 31. Dezember von den fälligen Zinsen der Kapitalsummen. Reicht dieser Betrag nicht hin, um die Pensionen auf das Minimum von 25 Fr. zu bringen, so werden sie vermittelst der Staatsbeiträge bis auf dieses Minimum erhoben.

Art. 19. Das Recht auf Pension wird begründet durch die Einlagen des im Hauptbuch eingeschriebenen Mitgliedes, durch die Vorschriften gegenwärtigen Reglements und durch jedes andere Rechtsmittel.

Freiburg erklärt als Erben eines jeden verstorbenen Mitgliedes nach Art. 26:

a) Die Wittwe oder den Wittwer, während sie sich nicht in einer zweiten Ehe befinden:

b) Seine Kinder, bis zum 17ten Altersjahre des Letztgeborenen;

c) Seinen Vater oder seine Mutter in Abgang der unter Litt. a. b. bezeichneten Erben.

Art. 29. Die Erben eines ausgedienten Mitgliedes haben Anspruch auf die ganze Pension.

Die Erben eines verstorbenen, noch nicht ausgedienten Mitgliedes haben die Befugniß, die Hälfte der Einlagen des verstorbenen Mitgliedes sofort ohne Zinsen zurückzuziehen, oder sie unter folgenden Bedingungen fortzusetzen:

Sie können die Einlagen fortsetzen bis auf höchstens zwölf, wodurch sie die halbe Pension erhalten, wenn nämlich der Lehrer vor der 12ten Einlage gestorben ist, und 8 Dienstjahre gemacht hat.

Sie können sie fortsetzen bis auf höchstens 17, wenn er nach der 12ten

Einlage gestorben ist; dadurch erhalten sie drei Vierteltheile der Pension. Sie können dieselben fortsetzen bis zur 20sten, wenn er auch nach der 17ten Einlage gestorben ist und in diesem Falle haben sie Anspruch auf die ganze Pension. In den zwei ersten Fällen kann die Pension erst nach Verfluß des 20sten Vereinsjahres gefordert werden.

Der Verein von Freiburg beschränkt sich nicht bloß auf Ertheilung von Pensionen, sondern er giebt auch an solche Mitglieder, die von einer schweren Krankheit oder von einem unverschuldeten Unglück getroffen, Unterstützung, deren Betrag aber die Summe von 25 Fr. nicht übersteigen darf. Nur die Generalversammlung kann höhere Summen bewilligen. Jede Unterstützungsbewilligung ist der Genehmigung der Erziehungsdirektion unterworfen.

Das Nähere besagt der Art. 61 der Statuten.

4. Genf. Nach den Statuten (§. 13.) werden für Pensionen und Unterstützungen verwendet: die Zinsen des Gesellschaftsfonds, sowie die vierteljährlichen Beiträge der Mitglieder; falls aber solche nicht hinreichen, bestimmt das Weitere eine Generalversammlung der Gesellschaft (§. 14.). Nach Art. 15 besteht die Pension in einer vierteljährlich zu verabfolgenden fixen Summe, welche jedoch von der Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden kann, in ihrem fixen Bestand aber folgende Abstufungen hat, als:

	für 20 vollendete Dienstjahre	Fr. 350.
"	21 " " "	380.
"	22 " " "	410.
"	23 " " "	440.
"	24 " " "	470.
"	25 " " "	500.

Kinder unter 18 Jahren, sofern sie aus einer Ehe stammen, die vor dem 50sten Altersjahr des Pensionberechtigten geschlossen worden, erhalten bis zum vollendeten 18ten Jahre das Recht auf Pension (§. 19.), sind sie aber beim Tode der Mutter oder des Vaters über 18 Jahre alt, so erhält die Pension der Wittwer oder die Wittwe (§. 20.). Hinsichtlich der Unterstützungen ist noch festgesetzt (Art. 22), daß die Gesellschaft auf ein Gutachten des Komites zu dessen Abgabe dieses gehalten ist, zeitweise Unterstützung bewilligen kann.

5. Glarus hat folgende Bestimmungen:

§. 11. Die jährlich verfügbare Unterstützungssumme wird, nach Abzug der Verwaltungskosten gebildet:

- a) „aus den Zinsen der Kapitalien der Anstalt,
- b) aus $\frac{3}{4}$ der Jahresbeiträge,
- c) aus $\frac{1}{2}$ des allfälligen Beitrages vom Kantonschulrathe.

Alle übrigen Einnahmen, welchen Titels sie auch sein mögen, werden zum Kapital geschlagen.“

§. 12. „Die zugberechtigten Mitglieder zerfallen in einfache und doppelte Züger. Einfache Züger sind alle diejenigen, welche

- a) in dem Zeitpunkte, wo die Dividenden vertheilt werden, noch im aktiven Schuldienste stehen;
- b) diejenigen Mitglieder, die vor dem 55sten Altersjahre freiwillig vom Lehrerberufe zurücktreten und einen andern Beruf ergreifen.

Doppelte Züger dagegen sind diejenigen, welche in dem Zeitpunkte, wo die Dividenden vertheilt werden, keiner Schule mehr vorstehen, also auch die in §. 9 Lit. b bezeichneten.

Der doppelte Züger bezieht den doppelten Beitrag desjenigen, was es auf den einfachen Züger trifft. Die Zugrechtsanttheile können nie zu Gunsten von Gläubigern mit Beschlagnahme belegt werden.“

§. 13. „Die jeweiligen nach Maßgabe des §. 11 auszumittelnde Jahresdividende wird unter die Zugberechtigten in der Weise vertheilt, daß zunächst die Anzahl der einfachen Züger festgestellt wird, wobei jeder doppelte Züger für zwei Züger zählt, und dann die Summe der Dividende durch diese Anzahl dividirt wird, wodurch sich der Betrag eines einfachen Zuges ergibt. Jedem einfachen Züger wird sodann ein, jedem doppelten Züger werden zwei dieser Zugbeträge zugetheilt. Sollte nach dieser Berechnung der einfache Zug auf mehr als 150 Fr. ansteigen, so wird der einfache Zug auf 150 Fr., der doppelte auf 300 Fr. reduziert; der Rest aber unvertheilt gelassen und zum Kapital geschlagen. Die treffenden Zugbeträge werden im Dezember zugestellt.“

In Bezug auf Wittwen und Waisen bestimmen die Statuten von Clarus etwas dürftig Folgendes:

§. 14. „Den Hinterlassenen solcher Mitglieder, welche vor dem Zeitpunkt der Zugberechtigung mit Tod abgehen, wird von Eröffnung der Anstalt an aus der Kasse ein Sterbefallbeitrag von 20 Fr. verabreicht. Stirbt ein Mitglied in dem gleichen Jahre, in welchem es in die Reihe der Zugberechtigten eintritt, so wird den Hinterlassenen die treffende Jahresdividende verabreicht.“

6. Luzern schlägt (§. 15) von den Jahresbeiträgen zwei Zehntel zum Kapital und vertheilt acht Zehntel nebst den von dem Kapital fließenden Jahreszinsen. Der Nutznießungsanspruch ist (§. 16) in der ersten Klasse vierfach, in der zweiten dreifach, in der dritten zweifach und in der vierten einfach. Für die Hinterlassenen gelten folgende Bestimmungen:

§. 17. „Die jährliche Unterstützungssumme einer Wittwe ist derjenigen ihres Gatten gleich und nimmt für dieselbe mit dem Tode des letztern den Anfang und hört nur bei ihrer Standesänderung oder ihrem Tode auf.“

§. 18. „Die jährliche Unterstützung einer einfachen Waise besteht:

- a) bei den Knaben in einem Viertel-Bezug des Vaters bis zum vollendeten 18ten Jahre;
- b) bei den Mädchen auch in einem Viertel-Bezug des Vaters bis zum vollendeten 16ten Jahre.

Nach Erreichung dieses Alters hört alle Unterstützung für die Waisen auf. Doppelwaisen erhalten das Doppelte."

§. 20. „Den Waisen, die vom Waisenamte Verpflegung erhalten, wird ihr betreffender Theil bis zum 14ten Jahre nicht verabreicht, sondern derselbe ist unter Aufsicht des Vereins zinstragend anzulegen und nachher zu ihrer Ausbildung, zur Erlernung eines Handwerkes u. zu verwenden."

Unverschuldete außerordentliche Unglücksfälle erwirken einfach nach Gutfinden des Vorstandes den Nachlaß eines Jahresbeitrages (§. 12, Passus 3).

7. Neuenburg gibt seine Unterstützungen und Pensionen, nach Abzug der Administrationskosten, aus den Kapitalzinsen und unzureichendenfalls aus höchstens der Hälfte der Jahresbeiträge (§. 22), und zwar trifft es davon:

§. 24 auf 15 Dienstjahre zwei Fünftel, nach 20 Dienstjahren drei Fünftel, nach 25 Dienstjahren vier Fünftel und nach 30 Dienstjahren fünf Fünftel.

§. 25. „Stirbt ein pensionsberechtigtes Gesellschaftsmitglied, so treten seine Wittwe und Kinder für ihn ein; erstere auf Lebenszeit und die Kinder bis zum 17ten Jahre."

Rücksichtlich der Unterstützung hat jeder bedürftige Gesellschafter darauf ein Recht (§. 23).

8. St. Gallen, evangelischer Theil, bestimmt nach §. 39: „Es soll bis zur künftigen Revision der Statuten der ganze Jahreszins von dem jeweiligen Kapital und ein Viertel von den jährlichen Beiträgen an die Nutznießer vertheilt, zwei Drittel der Zinse auf alle Nutznießer gleichmäßig reparirt und ein Drittel davon, nebst dem Viertel der jährlichen Beiträge, zur freien Verfügung der Kantonalverwaltung gestellt werden."

Dann bestimmt der §. 40 weiter: „Es wird die zur Nutznießung disponible Summe in so viel gleiche Theile getheilt, als Nutznießer in allen vier Klassen vorhanden sind. Sämmtliche zu einer Familie gehörenden Glieder beziehen jedoch nur einen Nutznießungstheil, demnach werden die Waisen, wofern ihre Mutter den Wittwengehalt bezieht, nicht eigens berücksichtigt u."

Zur Nutznießung aber sind nach §. 33 berechtigt:

- a) Alle diejenigen Mitglieder der Anstalt, welche das 60ste Jahr vollendet und 15 Jahresbeiträge an die Kasse geliefert haben;
- b) alle Mitglieder jedes Alters, welche durch eine Krankheit oder deren Folgen, oder durch irgend einen andern unglücklichen körperlichen oder geistigen Zufall ein halbes Jahr, oder lebenslänglich an der Ausübung ihres Lehrerberufes gehindert werden;

- c) alle Frauen der Mitglieder, die wenigstens ein Jahr nach der Aufnahme ihrer Männer in die Anstalt durch den Tod derselben zu Wittwen werden, so lange sie nämlich im Wittwenstande verbleiben;
- d) alle in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder derjenigen Lehrer, die wenigstens ein Jahr vor ihrem Hinschied der Anstalt beigetreten sind, und zwar bis zum vollendeten 18ten Jahre. Jedoch beziehen sie nur dann einen eigenen Antheil, wenn die Mutter gestorben oder sonst von der Nutznießung durch neue Verheirathung oder Ehescheidung ausgeschlossen ist."

§. 34. „Kein Mitglied kann in beiden Klassen, §. 33, Lit. a und b, zu gleicher Zeit Nutznießer sein.“

Endlich bestimmt der §. 37 noch Folgendes: „Hat ein Mitglied beim Abschlusse der Jahresrechnung am 30. Juni das 60ste Jahr zurückgelegt, oder sind vorhandene Waisen dann noch nicht vollends 18 Jahre alt, so werden sie unter die Nutznießer gezählt. Erfolgt der Hinschied eines Mitgliedes vor Abschluß der Jahresrechnung, so wird der Wittwe oder den Waisen am nächsten Rechnungstage für das abgewichene Jahr ein Nutznießungstheil zuerkannt. Verheirathet sich eine Wittwe vor Abschluß der Jahresrechnung, so hat sie für das abgewichene Jahr keine Nutznießung zu beziehen.“

9. Thurgau. Der §. 36 dieser Statuten sagt zu Ende: „Jeder Nutznießer empfängt eine fixe jährliche Unterstützung von 50 Fr.“ Diese wird genommen von den Zinsen aller Kapitalien, von den Quoten (Jahresbeiträgen der Mitglieder) und im Nothfalle, wenn die Quote über 5 Fr. steigen sollte, bis auf ein Drittel des Beitrags des hohen Erziehungsraths. Uebrigens bestimmen (§. 38) bei jeder ordentlichen Generalversammlung die Anwesenden in ihrer Mehrheit, ob der fixe Unterstützungsbeitrag für die nächsten Jahre erhöht werden soll.“

Die Rechte der Mitglieder werden indeß noch näher durch §. 39 und jene der Wittwen und Waisen durch die §§. 40 und 41 bestimmt, welche wir wörtlich folgen lassen:

§. 39. „Für die Zukunft gilt die Regel, daß diejenigen Mitglieder, welche auf Unterstützung Anspruch machen können, ehe sie fünf Jahresquoten geleistet haben, nur zwei Drittel der bestimmten Unterstützung beziehen; es wäre denn, daß die Mehrheit der Stimmen es in einzelnen Fällen für billig erachtete, eine Zulage zu bestimmen. Nach zurückgelegtem fünften Jahre treten sie oder die Ihrigen in die Klasse der älteren Antheilhaber oder Nutznießer.“

§. 40. „Die Vertheilung findet auf die Weise statt, daß eine Wittwe mit oder ohne Kinder das erhält, was ein Unterstützungsberechtigter bezieht; ein, zwei oder mehrere Kinder, was einer Wittwe zukömmt, und zwar bis zum 18ten Altersjahr. Sobald ein Kind das 18te Altersjahr zurückgelegt hat,

fällt sein Antheil nicht der Anstalt, sondern den jüngern Geschwistern zu, bis endlich auch das jüngste, das den ganzen Gehalt bis dahin bezogen, das besagte Alter zurückgelegt hat."

§. 41. „Verheirathet eine Wittwe sich wieder, so verliert sie alle von ihrem vorigen Manne herkommenden Rechte auf die Anstalt, und der ihr sonst gebührende Antheil fällt auf diejenigen Kinder des verstorbenen Mannes, welche unter 18 Jahre alt sind. Ihr Antheil wird, bis das jüngste derselben das 18te Altersjahr zurückgelegt hat, in die Sparkasse gebracht und soll zu deren weiterer Ausbildung und zur Erlernung eines Berufes verwendet werden. Wenn keine oder nur ältere Kinder vorhanden sind, so fällt ihr Antheil der Anstalt anheim. Ebenso kommt die ganze in der Sparkasse sich befindliche Unterstützungssumme der Anstalt zugut, wenn nutznießende Kinder sterben, ehe sie das 18te Altersjahr erreicht haben, ohne jüngere Geschwister zu hinterlassen."

10. Waadt verwendet für die jährlichen Pensionen vorweg die realen Kapitalzinsen und sodann seit 1845 (Jahr der Statutenannahme) zwei Fünftel, seit 1855 aber drei Fünftel der Jahresbeiträge (Art. 16). Das Quantum der Pension bestimmt das Zentralkomitee nach Anleitung der Statuten (§. 17).

Als vollpensionsberechtigt wird erklärt:

- a) Wer während 30 Jahren gedient hat;
- b) wer wegen Krankheit oder Schwäche aus dem Dienst tritt; in beiden Fällen vorausgesetzt, daß der Betreffende 24 Beiträge geleistet, und wenn nicht so viele, nach Proportion (Art. 9);
- c) wer wegen Systemwechsel im Unterrichtswesen oder Umgestaltung der Schulen ist entfernt worden, erhält eine mit seinen Beiträgen im Verhältniß stehende Pension, sofern er das 50ste Jahr erfüllt hat. Hat er aber das 50ste Jahr nicht erreicht und auch nicht 24 Beiträge geleistet, so kann er letztere bis zur kompletten Zahl 24 oder auch nur bis zu seinem Alter von 50 Jahren fortleisten, und stirbt er vorher, so treten seine Wittve und Kinder gemeinschaftlich in seine proportionellen Rechte ein (§§. 10 u. 11);
- d) wer freiwillig ausgetreten, wieder einen Lehrposten erhält und von einer Erziehungsbehörde oder Gesellschaft darin bestätigt wird, erlangt daselbe Recht (Art. 10 u. 11).

Hinsichtlich der Wittwen und Waisen sagt der Art. 12 speziell Folgendes: „Stirbt ein Mitglied, es sei im Dienst oder Rücktritt, so werden seine Gattin während ihrer Wittwenzeit oder seine Kinder bis zum Alter von 18 Jahren gemeinschaftlich Nutznießer einer zu den durch den Verstorbenen geleisteten Beiträgen im Verhältniß stehenden Pension."

Auch in Waadt besteht eine Unterstützungskasse, aus welcher von schwerer

Krankheit heimgesuchte oder von außerordentlichen Unglücksfällen getroffene Mitglieder ein Beitrag verabreicht werden darf (Art. 56).

Diese Kasse wird gebildet: aus außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder, das Maximum derselben ist jährlich auf 1 Fr. festgesetzt; ferner aus den fließenden Gelbbußen, und endlich aus den Geschenken, die dieser Kasse besonders gemacht werden.

B. Andere Rechte.

a. Einzelner Mitglieder. Dahin gehört:

1) Das Rekursrecht. Dieses findet sich nach den Aargauischen Statuten (§. 52) also bestimmt: „In Anständen und Streitfällen haben sich Mitglieder von den einzelnen Beamteten an die Direktion und von dieser an die allgemeine Versammlung, als die höchste Instanz, zu wenden. In solchen Fällen entscheidet diese entweder sofort oder nach eingeholtem Berichte und Gutachten der Direktion, oder auch in besondern Fällen nach angeordneter Untersuchung einer dießfalls zu bestellenden Kommission.“

2) Das Stimmrecht. Nicht alle Mitglieder haben dasselbe. So sagt z. B. der §. 49 der Aargauischen Statuten: „Bei der Versammlung hat jedes Mitglied, das im vollen Genuße seiner bürgerlichen Ehre und Rechte steht, ohne Rücksicht auf seine Aktienzahl, bei allen Verhandlungen Sitz und Stimme.“

3) Das Recht, von sich aus einen Gegenstand auf die Traktanden stellen zu lassen, verbunden mit freiem Deliberations- und Antragsrecht bei Erledigung eines Tractandums. So die Statuten von Bern (§. 27).

4) Das aktive und passive Wahlfähigkeitsrecht.

b. Mehrere Mitglieder vereint. Dahin gehört z. B. nach den Aarg. Statuten §. 48 Passus 2 das Recht von 40 Mitgliedern, die allgemeine Versammlung außerordentlich einzuberufen.

c. Die wirksamsten und meisten Rechte aber liegen in der Gesamtheit der Mitglieder und diese stellt sich nach den verschiedenen Statuten entweder als eine persönlich vertretene oder als eine bloß repräsentirte Körperschaft dar. Vereine mit Selbstvertretung, d. h. Vereine, in denen eine Kantonalversammlung aller Mitglieder, allgemeine, Haupt- oder Generalversammlung genannt, die oberste Instanz bildet, sind:

- 1) die Wittwen- und Lehreralterskasse von Appenzell A. Rh. §§. 25 und 26,
- 2) die Wittwen- und Waisenkasse von Basel-Land §. 27,
- 3) die Wittwen- und Waisenkasse von Basel-Stadt §. 24,
- 4) der Lehrerpensionsverein von Aargau §. 48,
- 5) die Schullehrerkasse von Bern §. 40,

- 6) der Pensionsverein der Lehrer von Freiburg Art. 48,
- 7) die Vorsichtskasse von Genf Art. 26,
- 8) die Lehrer-Alterskasse von Glarus §. 15,
- 9) die Lehrer-, Wittwen- und Waisenkasse von Luzern §§. 22 und 32,
- 10) die Vorsichtskasse von Neuenburg Art. 28,
- 11) die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse von Thurgau §§. 18 u. 19.

Zwei Vereine dagegen, evang. St. Gallen und Waadt, haben keine Haupt- oder Generalversammlungen aller Mitglieder, sondern kommen nur in Distrikten zusammen.

St. Gallen hat deren fünf und nennt den Inbegriff der Vereinsmitglieder eines solchen Distrikts eine Genossenschaft (§. 5). Jede Genossenschaft hat ihre eigene Verwaltung, bestehend aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier, der zugleich Aktuar ist.

Die fünf Genossenschaftspräsidenten bilden die Kantonalverwaltung; diese wählt sich dann je zu zwei Jahren aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, und außer ihrer Mitte, aus allen Antheilhabern der Anstalt, einen Aktuar und einen Kassier (§. 7). Präsident, Aktuar und Kassier bilden zusammen ein engeres Komite, die Zentralverwaltung. So gestaltet sich ein eigener Organismus. Die Zentralverwaltung gleicht der Regierung, diese als rein verwaltende Behörde aufgefaßt, die Kantonalverwaltung, aus Komittirten der Genossenschaftsversammlung bestehend, einem repräsentativen Großen Rathe, der die Regierung ernennt und ihre Akte genehmigt oder verwirft; die Genossenschaftszusammentritte sind das Volk in seinen Urversammlungen, welche in letzter Instanz auf einen ihr jährlich bis Ende August eingesandten, von der Zentralverwaltung sorgfältig abgefaßten und von der Kantonalverwaltung genehmigten Bericht über die Verwaltung, den Gang und Zustand der Anstalt und über die vom Zentralkassier auf 30. Juni abgeschlossene und von der Kantonalverwaltung genau kontrollirte Jahresrechnung entscheidet.

In eine nähere Darstellung der gegenseitigen Kompetenz dieser Behörden einzutreten, würde hier zu weit führen. Nach §. 38 ist es die Kantonalverwaltung, welche Nutznießung zuerkennt; das wichtige Recht der Mitgliederaufnahme steht der Genossenschaftsverwaltung zu, einer Art Kreisregierung oder Medium zwischen Volk und Oberbehörden (§. 12). Die Genossenschaftsverwaltung, resp. deren Kassier, ist der Kanal, durch welchen die Beitragsgelder in die Zentralkasse und aus dieser die Unterstützungen wieder an die Mitglieder zurückfließen (§§. 17 u. 18), während ihr Präsident als Berichtserstatter und Botschafter nach oben und unten bezeichnet ist und sich für seine Reisekosten bezahlen lassen kann (84 Rp. per Stb., §. 19).

In der Waadt besteht eine ähnliche Organisation (§§. 19—41). Auch

da gibt es Distriktsversammlungen, mit dem Rechte, wenn sie nur sechs Mitglieder stark sind, einen Deputirten mit ganzer Stimme an die Generalversammlung abzuordnen (Art. 29). Ebenso gibt es einen Distriktsrath, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Kassier (Art. 19). Sowohl der Rath als die Versammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig (Art. 22). Gleiches ist der Fall bei der Generalversammlung der Deputirten, welche alle drei Jahre am letzten Dienstag des Monats Juli an einem in der letzten Versammlung vorausbestimmten Orte des Kantons zusammen kommen (Art. 29) und nach Instruktionen, erlassen auf ein vorher in der Distriktsversammlung durchberathenes Traktandenverzeichnis, votiren (Art. 30). Die Sitzungen sind öffentlich und dabei haben alle Theilhaber eine konsultative Stimme. Der Deputirte bezieht ein Weggeld (2 Bz. per Std. a. W. hin und soviel zurück) und ein Taggeld (2 Fr. a. W.). Die Versammlung konstituiert sich für drei Jahre, ernennt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, bestimmt das Honorar des Zentralkomite und ist mit Vollmacht für alle Fälle ausgerüstet, die in den Statuten nicht vorgesehen (Art. 34). Das Zentralkomite wird auf drei Jahre bestellt aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Kassier und drei Suppleanten. Der Kassier hat Kaution zu leisten, welche die Versammlung bestimmt. Sache des Zentralkomite, welches nicht aus den Deputirten gewählt werden darf, ist es, die Pensionen zu bestimmen; der Distriktsversammlung alljährlich auf 1. August über den Gang der Anstalt, seine eigene Geschäftsführung, sowie über das eigene Rechnungswesen und jenes der Distrikte einen Bericht zu erstatten, desgleichen auch am Ende der Amtsdauer über gleiche Punkte einen Generalbericht der Deputirtenversammlung vorzulegen.

Die Verfassung dieser beiden Kantonsvereine dürfte zum Nachdenken anregen, inwieweit auf dieser Basis eine Zentralisation des schweizerischen Lehrer-, Pensions- und Unterstützungswesens erreichbar und wünschbar wäre?

Zurückkommend wieder zu den zehn genannten Vereinen mit persönlicher (nicht repräsentativer) Vertretung sollten eigentlich noch die Rechte ihrer Haupt- oder Generalversammlung speziell angeführt werden. Die Sache ist sich aber überall ziemlich gleich; hier etwas mehr und dort etwas weniger Strenge in Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, an einem Orte statutarische Verpflichtung zur Zuerkennung von momentanen Unterstützungen, am andern Ueberlassung an den freien Willen der Gesellschaft; da größere Freiheit in Abänderung der Statuten, dort geringere, in Genf sogar so beschränkt, daß eine Statutenänderung nur mit Genehmigung des Staatsraths stattfinden kann (Art. 31), in Clarus mit Genehmigung des Kantonschulrathes (§. 29).

Wir wenden uns nun zum dritten Abschnitte und handeln

C. Vom Vermögen des Vereins.

Das Vermögen des Vereins theilt sich nach den meisten Statuten und der Natur der Sache gemäß in einen unangreifbaren Fond und in eine verwendbare Kasse.

Nach den Aargauischen Statuten, welche dießfalls am deutlichsten lauten und daher die andern vertreten mögen, wird der Kapitalfond gebildet:

- a) durch die Aufnahmsgelder der Mitglieder;
- b) durch die Weibereinkaufsgelder;
- c) durch Schenkungen.

Die Vereinskasse dagegen:

- a) durch die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) durch die Zinsen des Kapitalfondes;
- c) durch dießfällige Schenkungen;
- d) durch allfällige Strafgeelder;

Hiezu bemerken wir, daß, wie wir bereits gesehen, einige Vereine die Jahresbeiträge der Mitglieder nicht ganz zu Pensionen verwenden, sondern einen Theil davon zum Kapital schlagen. Durchschnittlich gilt vom Fonde der Grundsatz, daß er jährlich wachsen sollte und unter keinen Umständen unter die Mitglieder vertheilt werden dürfe.

Die Berner Statuten §. 53 drücken sich dießfalls namentlich aus: „Im Falle dieser allgemeinen Schulmeisterkasse von irgend einer Seite Gefahr drohen sollte, so behalten sich ihre Mitglieder feierlichst vor, in einer Hauptversammlung das Gutfindende darüber zu verfügen. Nie aber soll von Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder der Stiftung die Rede sein.“

Die Aargauer Statuten aber sagen direkt, was in solchem Falle zu geschehen. Der §. 57 lautet: „Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines fällt sein Kapitalvermögen dem Schulfonde des Kantons als Erbschaft zu.“

Damit aber der Fond während des Bestandes der Stiftung gesichert sei, verfügen die Statuten von Bern in einem eigenen Titel über „Verwaltung der Gelder“ wörtlich Folgendes:

§. 33. „Sobald eine nicht zu Pensionen, Noth- und Aussteuern bestimmte Summe von 500 Fr. vorhanden ist, soll der Kassaverwalter für dieselbe einen guten Platz suchen; bis ein solcher gefunden ist, kann dieselbe in die Staatsbank gelegt werden.“

§. 34. „Die Gelder der Kasse können angelegt werden zu 4 Prozent Zinsen:

- a) auf Gültbriefe und auf Kaufbeilen mit Unterpfändern von wenigstens doppeltem Werthe des ausgeliehenen Geldes, und zwar nur auf affe-
kurirte Häuser, und Güter, die nicht den Ueberschwemmungen, Lawinen
oder andern Naturverwüstungen ausgesetzt und die in ihrem vollen Um-
fange kenntlich und unterscheidbar sind, und
- b) auf Obligationen mit Hinterlagen, die in guten verunterpfändeten Zins-
schriften bestehen und wenigstens den doppelten Kapitalwerth der hinzu-
leihenden Summe haben müssen, und auf Obligationen mit Bürgschaft
ganzer wohlhabender Gemeinden.

Alle diese Titel müssen vorgangsfrei eingehändigt werden und der Schuld-
ner muß eine Erklärung dem Instrumente beilegen, daß er noch der Schuldner
sei und an Niemand anders als den rechtmäßigen Inhaber des Titels Zinsen
und theilweise oder vollständige Kapitalzahlung machen wolle. Immer soll
der Vorbehalt gemacht werden, daß bei Verfall von zwei Zinsen der Schuld-
ner die Zinse zu 5 Prozent zu bezahlen habe."

§. 35. „Nicht nur die Schriften müssen gut sein, auch der Zinsmann
muß in gutem Rufe als Haushalter und fleißiger Zinser stehen; die Ver-
waltungskommission kann sich darüber ein von dem betreffenden Unterstatt-
halter oder Bezirksvorsteher ausgestelltes Zeugniß vorweisen und die Original-
schuldtitle beilegen lassen."

§. 36. „Wenn nun ein solcher Platz für das Geld gefunden ist, so
soll die Verwaltungskommission sich die dahergigen Schuldinstrumente vorlegen
lassen und sich gemeinschaftlich über die Gültigkeit und Annehmlichkeit der-
selben berathen. Der Beschluß darüber soll aber stets in einer förmlichen
Sitzung, in welcher wenigstens fünf Mitglieder der Verwaltungskommission
anwesend sein müssen, gefaßt werden."

§. 37. „Alle Zinschriften müssen durch Notarien ausgefertigt sein und
von dem Kassaverwalter in den Urbar wörtlich eingeschrieben und hernach ge-
hörig viduirt werden."

§. 38. „In einer mit mehreren Schlössern versehenen Geldkiste, welche
unter der Aufsicht der Verwaltungskommission steht und wozu die Schlüssel
in den Händen verschiedener Mitglieder derselben sein sollen, müssen alle der
Stiftung zuständigen Gelder, Schuldtitle, Bücher und Schriften sorgfältig auf-
bewahrt werden."

§. 39. „Die pünktliche Befolgung vorstehender Gesetzesartikel enthebt die
Verwaltungskommission der Verantwortlichkeit wegen allfälliger Verluste, die
von Geldverwendungen kommen."

Wir haben diesen Titel in seinem vollen Inhalte aufgenommen, weil
darin so ziemlich die in den verschiedenen Statuten aufgestellten Grund-
sätze über Verwaltung der Gelder zusammengestellt und überdieß auch an-

derswo nicht vorkommende, aber jedenfalls zweckmäßige Bestimmungen enthalten sind.

Welche Verwaltungsbehörden bei den einzelnen Vereinen aufgestellt, wie dieselben kontrollirt und zu Kautionen angehalten oder davon befreit sind, würde wohl von zu wenig praktischem Werthe sein und zu weit führen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes geben wir noch eine Uebersicht des Vermögensstandes der verschiedenen Lehrer-Unterstützungsvereine, soweit unsere Notizen reichen.

1. Aargau (auf 1. Januar 1858)	Fr. 42,011. 98 Rp.
2. Baselftadt (ist uns unbekannt)	= — — =
3. Baselland (auf 1. Januar 1858)	= 17,326. 50 =
4. Bern (auf 1. Januar 1858)	= 365,670. — =
5. Freiburg (auf 1. Januar 1857)	= 45,311. 65 =
6. Genf (auf 1. Januar 1857)	= 126,560. 55 =
7. Glarus (auf 1. Januar 1858)	= 16,064. 75 =
8. Luzern (auf 1. Januar 1858)	= 33,176. 73 =
9. Neuenburg (auf 1. Juli 1856)	= 53,774. 85 =
10. Thurgau (auf 1. Januar 1858)	= 15,765. 73 =
11. Appenzell A. Rh.:	
a) Verein zur Unterstützung der Lehrerwittwen	= 9,580. 38 =
b) Lehreralterskasse (auf 10. September 1857)	= 4,952. 59 =
12. St. Gallen:	
a) Pensionsverein der kath. Lehrer (auf 1. Jan. 1857)	= 26,004. 96 =
b) Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der evang. Lehrer	= 29,664. 21 =
13. Waadt (ist uns unbekannt)	= — — =
	<hr/>
	Fr. 785,864. 88 Rp.

Noch unvollständiger sind unsere Notizen über Mitgliederzahl, Pensionsberechtigte und Größe einer Pension. Wir stellen nachstehend zusammen, was uns aus den neuesten Jahresrechnungen bekannt geworden.

1. Aargau: 438 Mitglieder mit 491 Aktien; Pensionsberechtigte 125 Mitglieder mit 151 Aktien; Pension eines Primarlehrers	Fr. 36. — Rp.
2. Baselftadt: (ist uns unbekannt).	
3. Baselland: 46 Mitglieder; ein Wittwen- oder Waisengehalt betrug	= 42. — =
4. Bern: 839 Mitglieder; Pensionirte 223; 1 Pension betrug	= 80. — =

5. Freiburg: 163 Mitglieder; 72 Ruhepfefer; 1 Pension betrug Fr. 25. — Rp.
6. Genf: die Pension beträgt nach den Statuten Fr. 350 bis 500. — "
7. Glarus: der einfache Zug dürfte pro 1858 betragen = 100. — "
Anzahl der Züger 9, nämlich 7 einfache und 2 doppelte.
8. Luzern: 86 Ruhepfefer, von denen jeder erhielt . . = 21. 72 "
9. Neuenburg: (ist uns unbekannt).
10. Thurgau: 266 Mitglieder; 53 Pensionirte, jeder erhielt = 25. 50 "
11. Appenzell A. Rh.:
 - a) Verein zur Unterstützung der Lehrerr Wittwen; 71 Mitglieder; jede Wittwe erhielt = 84. — "
 - b) Lehreralterskasse; 50 Mitglieder; 6 Rentengemässige à = 35. 35 "
12. St. Gallen:
 - a) Pensionsverein der kath. Lehrer; die Pensionen betragen Fr. 38 bis 86. — "
 - b) Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der evang. Lehrer; 141 Mitglieder; 57 Ruhepfefer; jeder Ruhepfefer erhielt = 21. 75 "
13. Waadt: (ist uns unbekannt).

III.

Als Beigabe bringen wir noch das Resultat, welches sich auf unsere dritte Frage ergeben, die, wie Eingangs gemeldet, lautet:

„Betheiligt sich der Staat an der Unterstützung des Vereines, wie und in welchem Maße?“

Auf diese Anfrage haben die verschiedenen Erziehungsdepartemente wörtlich geantwortet:

1. Aargau. Der Staat verabreicht einen Jahresbeitrag von Fr. 1000 und führt die Oberaufsicht über den Verein.

2. Appenzell A. Rh. Diese Frage ist noch eine unerörterte.

3. Baselland. Nein, der Staat theiligt sich nicht.

4. Baselstadt. Der Staat theiligt sich nicht.

5. Bern. Der Staat wird durch einen jährlichen Zuschuß von Fr. 9000 die Schullehrerklasse unterstützen, sobald dieselbe die statutengemäße Unterstützung aller derjenigen Lehrer übernommen haben wird, welche nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1837 Anspruch auf Staatsunterstützung haben. Bis dahin bleibt es bei den Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

Lehrer, welche der Kasse fremd bleiben, ohne durch ihr Alter am Beitritt

verhindert zu sein, verlieren alle Ansprüche auf Unterstützung aus Staatsmitteln in denjenigen Fällen, welche das eben angeführte Gesetz vorsieht.

6. Freiburg. Der Staat trägt eine jährliche Unterstützung von Fr. 2175 bei.

7. Genf. Der Staat trägt direkte an den Fond der Vorsichtskasse nichts bei.

8. Glarus. Der Kantonschulrath hat bei der Stiftung Fr. 1000 als Beitrag zur Bildung des Grundstockes geschenkt und jährliche Beiträge in Aussicht gestellt. Vermuthlich werden 4—500 Fr. per Jahr bewilligt werden.

9. Luzern. Die Regierung unterstützt den Verein mit einem jährlichen Beitrage von 1000 Fr.

10. Neuenburg. Der Staat bewilligt jedes Jahr als Beitrag eine Summe, die gewöhnlich auf 1000 Fr. steigt.

11. Thurgau. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von 500 bis 1000 Fr. auf eine Dauer von 10 Jahren.

12. Solothurn. (Seine Unterstützungsweise ist bereits oben angegeben, wo davon die Rede ist, ob und an welchen Orten Vereine bestehen.)

13. St. Gallen. Ja, der evangelische Erziehungsrath gibt dem Vereine seiner Konfession jährlich einen Beitrag von Fr. 300 bis 500, welcher Beitrag zum Kapital geschlagen werden muß. — Der katholische Administrationsrath gibt dem Vereine seiner Konfession jährlich Fr. 1000.

14. Waadt. Diese Frage blieb unbeantwortet.

Mittheilungen über den Zustand und die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens.

Eidgenossenschaft. Dem Berichte des schweizerischen Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahr 1857 entheben wir folgende Notizen in Bezug auf die eidgenössische polytechnische Schule in Zürich: (Vgl. II. Jahrgang, S. 207.)

Durch das Regulativ über die Aufnahmsprüfungen ist bekanntlich die Möglichkeit gegeben, dieselben auch außer dem Sitze der polytechnischen Schule zu bestehen. Im Berichtsjahre wurden jedoch keine derartigen Forderungen gestellt, so daß alle Aufnahmsprüfungen in Zürich selbst stattfanden. Ein vom Schulrathspräsidenten am 5. November 1857 an die Schulbehörden der Kantone erlassenes Kreis Schreiben hat den Zweck, bei denselben eine nähere Verständigung über genauern Anschluß ihrer Vorbereitungsanstalten zu erzielen. Der Erfolg dieser Anregung ist zu gewärtigen.

Das Regulativ über die Schlußprüfungen ist in Wirksamkeit getreten; es bedarf aber noch einer Ergänzung über die zur Erlangung von Diplomen erforderlichen Prüfungen. — Die Anwendung des Regulativs für Konkursarbeiten, welche von den Schülern der 5 ersten Abtheilungen (Bauschule, Ingenieurschule, mechanisch-technische Schule, chemisch-technische Schule, Forstschule) jährlich 6mal zu liefern sind, ist durch die militärischen Uebungen des Monats Januar 1857 (Neuenburger-Konflikt) verzögert worden, später jedoch auf keine Hindernisse mehr gestossen. Die betreffenden Schüler nahmen regen Antheil an diesen Arbeiten, und selbst die meisten Lehramtskandidaten, sowie einzelne Zuhörer, ließen sich dazu herbei. Der Erfolg war befriedigend. — Wegen der geringen Schülerzahl der obersten Jahreskurse wurde das Regulativ über Preisaufgaben erst am Schlusse des Schuljahres erlassen. Ihm zufolge sollen jedes Jahr 3 Preise, das eine Jahr für die Ingenieur-, chemisch-technische und Forstschule, das andere Jahr für die Bau-, mechanisch-technische und staatswirthschaftliche Schule ausgeschrieben werden, wie es für die genannten drei ersten Abtheilungen bereits geschehen ist.

Für die Lehramtskandidaten ist in weiterer Ausführung des allgemeinen Reglementes vorderhand ein besonderes Regulativ erlassen worden, um dieselben zur Anstellung an anderen technischen Lehranstalten mehr zu befähigen. Sie unterliegen nunmehr einer Aufnahmeprüfung, haben sich die für ihre Richtung und Kenntnisse erforderlichen Unterrichtsfächer vom Direktor anweisen zu lassen, an den Konkursarbeiten und Schlußprüfungen Theil zu nehmen und ihre Zeichnungen und verfertigten Arbeiten jeweilen am Ende des Jahres gleich den Schülern der I. und V. Abtheilung auszustellen. Bei ihrem Austritte aus dem Polytechnikum erhalten sie alsdann über jedes Unterrichtsfach, in dem sie sich prüfen lassen, einen dem Ergebnis entsprechenden Ausweis, der ihnen ihre Aussichten auf eine passende Anstellung sehr erleichtern muß. Inwieweit derartige Lehrerdiplome, sowie diejenigen der ersten fünf Abtheilungen anderwärts Anerkennung finden, hängt natürlich zunächst von den zuständigen Kantonalbehörden ab. Ein beachtenswerther Schritt in dieser Richtung ist bereits von den Behörden des Kantons Aargau erfolgt. (Vgl. II. Jahrgang, S. 58.) Es ist um so eher zu erwarten, daß dieses Beispiel Nachahmung finde, als es der Schulrath des eidg. Polytechnikums an keiner Garantie wird fehlen lassen, die für den innern Werth seiner Diplome mit Recht gefordert werden mag.

Kollegien wurden angekündigt im Wintersemester 103 und im Sommersemester 96, und mit Ausnahme von 3 bis 4 jedes Semester alle gehalten, und zwar 5 in italienischer, 21 in französischer und die übrigen in deutscher Sprache. Am Ende des Schuljahres bestand das Lehrpersonal aus 35 Professoren und 8 Hülfslehrern, beziehungsweise Assistenten. Außerdem wirkten

7 Privatdozenten an der Lehranstalt. Einen wesentlichen Theil des Unterrichts bildeten auch im letzten Schuljahre die Excursionen, wobei von Seite der Besitzer technischer Etablissements, von Ingenieuren und Architekten ein verdankenswerthes Entgegenkommen kund gegeben ward. Die Repetitorien, die Zeichnungsübungen und die Arbeiten in den Werkstätten und Laboratorien hatten ihren regelmäßigen, mit gutem Erfolg begleiteten Fortgang. Der Besuch der Anstalt ist sich ungefähr gleich geblieben; am zahlreichsten war die Ingenieur- und mechanisch-technische Schule, am wenigsten die Bau- und Forstschule besucht. Im Ganzen waren es 94 Schüler und 128 Zuhörer (worunter 47 Studirende der zürcherischen Hochschule); von den Schülern waren 82 Schweizer und 12 Ausländer, von den Zuhörern 108 Schweizer und 28 Ausländer. Nach den Fachschulen vertheilten sich die Schüler also: 1) Bauschule 8; 2) Ingenieurschule 35; 3) mechanisch-technische Schule 27; 4) chemisch-technische Schule 5; 5) Forstschule 6; 6) Lehramtschule 13. Nach den Sprachen waren die Schüler: Schweizer deutscher Zunge 63; Schweizer französischer Zunge 11; Schweizer italienischer Zunge 8; Ausländer verschiedener Zunge 12; und die Zuhörer: Schweizer deutscher Zunge 94; Schweizer französischer Zunge 12; Schweizer italienischer Zunge 2; Ausländer verschiedener Zunge 20.

Dem im Winter 1856/57 (Neuenburger Handel) entstandenen akademischen Korps hat sich die Mehrzahl der Schüler angeschlossen, wie es auch an der Hochschule der Fall war. Da aber durch den Verlauf der diplomatischen Verhandlungen diese patriotische Hingebung bald unnöthig wurde, so haben seine militärischen Uebungen nur etwa 8 Schultage in Anspruch genommen, weil sie größtentheils auf die Neujahrferien fielen.

Das Interesse des Publikums an der polytechnischen Schule gab sich neuerdings durch reichliche Geschenke kund; zu dem Legat Chatelain kam noch ein solches von alt Bürgermeister J. J. Heß von Zürich im Betrag von Fr. 10,000; beinahe alle Sammlungen wurden durch Geschenke bereichert. Die Einnahmen der Anstalt beliefen sich auf Fr. 173,209. 49 Rp., die Ausgaben auf Fr. 169,940. 86 Rp. (Besoldungen Fr. 115,674. 96 Rp., Sammlungen Fr. 33,500); es erzeugte sich also ein Aktivsaldo von Fr. 3268. 63 Rp., welcher mit dem Schulfond vereinigt wurde, der Ende 1857 eine Summe von Fr. 60,248. 50 Rp. erreichte. Der Werth der Sammlungen ist auf Fr. 161,997. 60 Rp. veranschlagt.

Die Kommission des Ständerathes, welche zur Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes niedergesetzt worden war, sagt in ihrem Berichte über die polytechnische Schule: „Diese Anstalt entwickelt sich naturgemäß; sie erstarkt bei mäßiger Frequenz immer mehr, was auch für das ganze Land viel besser ist, als wenn plötzlich eine Masse von Technikern aus derselben

hervorgegangen wäre. Eine schöne Frequenz haben namentlich die Ingenieur- und die mechanisch-technische Fachschule; diesen beiden Abtheilungen gehören zwei Drittel der Schüler an. Etwas auffallend ist die geringe Zahl der Zöglinge der Bauschule und der chemisch-technischen Schule; letztere ist insbesondere noch einer weit größeren Entwicklung fähig. Neuhinzugekommen ist die sogenannte Lehramtsschule, die nicht unbeträchtlich frequentirt ist. Man darf dieser letzteren eine bedeutende Zukunft prophezeien, wenn sie so organisiert wird, daß sie sich unmittelbar an die besseren Seminarien der Kantone anschließt. Bis dahin mangelt es nämlich für Kandidaten des höheren Lehramtes — sogar für Lehrer an sogenannten Sekundar-, Bezirks- oder Mittelschulen, wie für diejenigen an höheren Gewerbs- oder Industrieschulen — fast absolut an geeigneten Bildungsanstalten. Für Lehramtskandidaten der humanistischen Richtung geben die Hochschulen die passende Vorbereitung; allein für solche der realistischen Richtung ist bisher nicht gesorgt gewesen. Die Seminarien sind vorherrschend nur für Volksschullehrer eingerichtet; und wenn es auch wünschbar ist, daß die höheren Lehramtskandidaten die Seminarien durchmachen, so können und sollen diese doch nur eine Vorschule sein, auf die noch etwas Weiteres folgen muß. Diesem Bedürfnis wird jetzt auf Akademien u. dgl. nur höchst ungenügend entsprochen, und die passende, genügende Hülfe kann fast nur vom schweizerischen Polytechnikum herkommen. Diese Fachschule sollte nun aber so organisiert werden, daß sie sich nach unten an die besseren Seminarien anschließen würde, so daß der Unterricht sich in regelmäßiger Stufenfolge entwickeln könnte. Es hätte dieß zugleich die vortheilhafte Rückwirkung auf die schweizerischen Seminarien, daß sie sich bestreben müßten, ein gewisses, natürlich nicht allzuhoch gehaltenes Niveau zu erreichen. Wir empfehlen diesen Gegenstand zu näherer Prüfung für den Bundesrath und den eidgenössischen Schulrath."

— Pestalozzistiftung der deutschen Schweiz in Olberg. — Im II. Jahrgang, S. 209—210 haben wir einen Auszug aus dem vierten Rechenschaftsbericht der Direktion (6. März 1853 bis 15. Mai 1857) dieser Anstalt mitgetheilt. Zugleich wurde auf die bedenklichen ökonomischen Verhältnisse hingewiesen und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, zu Handen der Direktion Beiträge in Empfang zu nehmen. Bei uns ist Nichts eingegangen und auch anderwärts scheint der Erfolg des Aufrufes nicht glänzend gewesen zu sein, denn die Direktion sieht sich nun im Falle, die Anstalt aufzugeben. Sie legte unterm 7. Mai 1858 in einem ausführlichen Berichte der aargauischen Regierung die Verhältnisse der Anstalt auseinander und machte ihr das Anerbieten, die Anstalt dem Kanton Aargau zu überlassen, der bisher schon weitaus am meisten für dieselbe gethan. Die Direktion meint, es sei eine Ehrensache des Kantons Aargau, die Anstalt nicht fallen zu lassen, und zudem habe der

Große Rath schon am 19. Juni 1833 beschlossen: „eine Armen-erziehungsanstalt zu Ehren Heinrich Pestalozzi's zu gründen“. Nach der Ansicht der Direktion ist die Vollziehung dieses Beschlusses nur deswegen nicht erfolgt, weil unterdeß die Privatanstalt ins Leben getreten war, welche dann auch von der Regierung mit jährlich Fr. 2200 unterstützt wurde. Falls der Kanton die Anstalt übernehmen will, wünscht die Direktion nur, daß der Name „Pestalozzistiftung“ beibehalten werde, und daß die gegenwärtig in der Anstalt befindlichen Zöglinge nicht vor Beendigung ihrer Erziehung entlassen werden. Die neue Kantonalanstalt dürfte nach der Ansicht der Direktion „eine Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder und jugendliche Verbrecher“ werden.

Es ist wirklich zu wünschen, daß die Regierung auf die Wünsche der Direktion eingehe und so die Anstalt dem Kanton Aargau erhalte. Es wäre wahrhaft zu bedauern, wenn das ökonomische Mißgeschick, das den edlen Pestalozzi bei seinen eigenen Schöpfungen verfolgte, auch die zu seinem Andenken errichtete Stiftung vernichten sollte, und für die Schweiz, das Heimathland Pestalozzi's, um so mehr zu bedauern, als die verschiedenen Pestalozzistiftungen in Deutschland blühend gedeihen.

Wir theilen nachstehend das Wichtigste aus der Geschichte der Anstalt mit, wie es die Direktion in ihrem Berichte an die Regierung darstellte.

„Als die Regierung des Kantons Aargau im Jahr 1845 den Beschluß faßte, das bis dahin nur mit einem Rosenstrauche bezeichnete Grab Heinrich Pestalozzi's auf dem Kirchhofe zu Birr mit einem Denkmale zu schmücken, und zur feierlichen Einweihung desselben den damals bevorstehenden hundertjährigen Gedächtnistag der Geburt des großen Armenfreundes und Erziehers (12. Januar 1846) bestimmte: erwachte gleichzeitig bei der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Aargau's der Gedanke, außer dem steinernen auch ein seines Namens würdiges lebendiges Denkmal zu gründen. Es sollte die eine Erziehungsanstalt für arme Kinder nach den Grundsätzen Pestalozzi's, auf landwirthschaftliche Grundlage gebaut, sein. Eine von genannter Gesellschaft zusammenberufene Versammlung gemeinnützig denkender Männer aus verschiedenen Kantonen verwirklichte diesen Gedanken ungesäumt zur That; die Statuten einer „Pestalozzistiftung für die deutsche Schweiz“ wurden berathen und festgesetzt, ein weiterer Ausschuss aus hervorragenden Bürgern aller Kantone bestellt und von demselben eine engere Direktion zur Leitung des Ganzen ernannt. Sodann wurde noch im Laufe des Jahres 1845 ein Aufruf zu milden Beiträgen an die neue Gründung erlassen. Der Erfolg dieser Ansprache an die Verehrer Pestalozzi's war trotz der Ungunst der Zeit und trotzdem, daß sich mißbilligende, ja selbst feindselige Stimmen von verschiedenen Seiten her vernehmen ließen, ein erfreulicher. Von Seite mehrerer Regierungen der Schweiz, sowie von Gemeinden, Vereinen und einzelnen

Bürgern des eidgenössischen Vaterlandes, am reichlichsten aus dem Kanton Aargau, ja selbst von ferneher aus Deutschland und Frankreich, erschienen Gaben, mit Freuden dargebracht zu dem edlen Zwecke. Unter solchen Ausichten ward es möglich, an der hundertjährigen Geburtstagsfeier (12. Januar 1846) die Anstalt mit 3 Kindern, welche sich in Jahresfrist bis auf 10 vermehrten, unter der Leitung eines Hausvaters zu eröffnen. — Leider erlaubte der Stand der Finanzen nicht, den anfänglichen Wunsch der Stifter zu erfüllen, nämlich das Gut „Neuhof“ bei Birr, wo Vater Pestalozzi so viel für das Wohl seiner Mitbrüder geleistet und gelitten, und wo er seine letzten Lebensjahre zugebracht hatte, anzukaufen. Der Preis für diesen großen Güterkomplex mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten war vom damaligen Eigenthümer auf Fr. 90,000 a. W. angesetzt worden. Statt dessen aber bot sich günstige Gelegenheit zur pachtweisen Uebernahme der Gebäude und Güter des ehemaligen Damenstiftes Olberg im Bezirke Rheinfelden, wo sich die Anstalt dann auch vom Stiftungstag an häuslich niederließ und wo sie noch bis auf diese Stunde fortbesteht.“

Wir übergehen die näheren Auseinandersetzungen über den begangenen Mißgriff einer konfessionellen Theilung der Anstalt in zwei Familien unter zwei Hausvätern, über die anderthalb Jahre dauernde Direktion des Herrn Domherrn Sigrift von Luzern, über Lehrerunglück und endliche Vereinigung der getrennten Familien unter Einem Hausvater, Herrn Schaffroth, im Frühjahr 1854 und heben nur folgende Stelle über die Arbeiten in der Anstalt heraus:

„Während all' den Wechseln und Schwankungen, welche seit dem zwölfjährigen Bestehen der Anstalt in Bezug auf deren hausväterliche Leitung vorkamen, wurde nichtsdestoweniger das Hauptziel der Stiftung keinen Augenblick aus dem Auge verloren. Zur Ehre der bisherigen Hausväter und Lehrer sei es gesagt, daß in erzieherischer wie in landwirthschaftlicher Hinsicht ein jeder nach Kräften das Seinige zum Gedeihen des Ganzen beitrug; die Böglinge selbst hatten nie unter jenen Mängeln der Einrichtung zu büßen. Davon überzeugten sich nicht nur die Mitglieder der Direktion an den alljährlichen Prüfungen und bei sonstigen Besuchen, sondern auch die Abordnungen der hohen Erziehungs- und Armenbehörden, welche von Zeit zu Zeit vom Stande der Dinge in Olberg Kenntniß nahmen. Ihre Zeugnisse lauteten stets und durchweg günstig. In Bezug auf den Unterricht behauptete die Stiftung fortwährend den Rang einer der besseren aargauischen Primarschulen, übertraf sie auch wohl in einzelnen Fächern. Die innere Hausordnung, für welche der goldene Wahlspruch: Beten und Arbeiten! galt und mit liebevollem Ernste durchgeführt wurde, gab nie zu einer wesentlichen Ausstellung Anlaß. Die Feld-, Wald- und Stallwirthschaft durfte sich, zumal in den letzten Jahren, mit dem wohlgeleiteten Betrieb eines größeren Bauerngutes unserer Gegend

füglich auf gleiche Linie stellen. Die Bodenkultur der 62 Zucharten der Domäne, welche in ziemlich verwahrlostem Zustande angetreten worden war, hat sich seither durch Einsicht der Vorsteher und durch der Hände Fleiß sämtlicher Anstaltsbewohner so gehoben, daß ihr Werth und Ertrag gegenwärtig ungleich höher steht, als vielleicht nie zuvor. Somit dürfen wir kühnlich behaupten, daß weder Geld noch Mühe umsonst verwendet worden sind. Wir verweisen im Gegentheil auf die große Zahl von Böglingen der Anstalt, von denen ein großer Theil verwildert, träge, lügenhaft und unreinlich eingetreten ist und von denen die meisten in der Pestalozzistiftung zu religiösen, braven und fürs Leben tüchtigen Menschen aufwuchsen; die meisten, sagen wir, nicht alle; denn wo in der Welt könnte sich irgend eine Schule oder Erziehungsanstalt stets nur gelungener Erfolge rühmen?"

Weniger erfreulich lautet der Bericht über die finanziellen Verhältnisse, dem wir Nachstehendes entheben:

„Bis zum 1. Januar 1858 besuchten die Pestalozzistiftung 111 Kinder, nämlich 84 Knaben und 27 Mädchen. (Nach den Statuten werden die Kinder nur im Alter von 8 bis 12 Jahren aufgenommen; die Knaben haben sodann bis zum vollendeten 17., die Mädchen bis zum vollendeten 15. Altersjahre in der Anstalt zu verbleiben.) Bis zum 1. Januar 1858 stieg die Gesamtsumme aller eingegangenen Liebesgaben auf Fr. 84,435. 06 R. Es ist dieß jedoch nicht so zu verstehen, als ob diese Summe jemals en bloc vorhanden gewesen wäre; ihr Eingang vertheilt sich auf die 12 Jahre des Bestehens der Anstalt und weitaus die meisten der eingegangenen Beiträge mußten sofort für Anschaffungen und Bedürfnisse des Haushaltes verwendet werden, weil mit Ausnahme der spärlichen Kostgelder der Böglinge keine weiteren Einnahmequellen vorhanden waren. Die erste veröffentlichte Rechnung pro 1846 und 1847 weist ein Kapitalvermögen von (Fr. 19,430 a. W. oder) Fr. 27,757 n. W., diejenige pro 1848 einen gleichen Betrag, diejenige pro 1849 bis Ende 1851 eine Summe von (Fr. 19,900 a. W. oder) Fr. 28,428 n. W. nach. Allein von diesem höchsten Punkte an fiel die Ziffer von Jahr zu Jahr, so daß der gegenwärtige Kapitalbestand (3. Mai 1858) nur noch Fr. 4018. 53 Rp. beträgt. Dagegen ergab sich nach dem im letzten März angeordneten gerichtlichen Schuldenruf ein Schuldenstand von Fr. 6782. 30 Rp. Es versteht sich wohl von selbst, daß bei jener Kapitalsumme nicht inbegriffen ist das Inventarium von Haus- und Feldgeräthen, Viehstand und Viktualien der Anstalt, welches nach der Schätzung vom 20. bis 23. Oktober 1857 sehr gering angeschlagen einen Werth von Fr. 13,789. 10 Rp. besitz."

Ueber die Ursachen, welche einen so bedeutenden Rückschlag zur Folge hatten, sagt der Bericht:

„1. Wir heben vor Allem hervor den von Anfang an viel zu niedrig

angesehten Betrag der Kostgelder, welche von den Statuten vom 9. November 1845 auf Fr. 50 a. W. für Knaben und auf Fr. 40 a. W. für Mädchen bestimmt wurden. Dieses Verhältniß dauerte volle 11 Jahre bis zum 4. Juni 1857, wo bei der vorgenommenen Revision der Statuten das Kostgeld für Knaben auf Fr. 125 n. W., das für Mädchen auf Fr. 100 n. W. erhöht wurde; ebenfalls noch viel zu niedrig, auch selbst armen Kindern gegenüber, wenn man die seit Jahren zunehmende Entwerthung des Geldes und die gleichzeitige Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse in Anschlag bringt. Daß übrigens diese Erhöhung des Kostgeldes von 1857 bis jetzt eine kaum nennenswerthe Mehreinnahme betrug, ergibt sich von selbst daraus, daß die veränderte statutarische Bestimmung nur auf die Neueintretenden, nicht auf die schon vorhandenen Zöglinge, für welche ältere Verträge bestanden, Anwendung finden konnte. — Jede andere uns bekannte Armenerziehungsanstalt fordert im Verhältnisse mehr Kostgeld als wir; wir machen beispielsweise auf die Kostgelds-Differenz zwischen der Pestalozzistiftung und der schweizerischen Rettungsanstalt in der Bächtelen bei Bern aufmerksam. In letzterer beträgt das jährliche Kostgeld Fr. 200 a. W. für jeden Zögling, also für die Durchschnittszahl von 50 Zöglingen Fr. 10000; in der Pestalozzistiftung dagegen nach bisheriger Forderung Fr. 40 a. W. = Fr. 57. 14 Rp. n. W. für ein Mädchen und Fr. 50 a. W. = Fr. 71. 43 Rp. n. W. für einen Knaben, also für 50 Zöglinge, darunter ein Viertel Mädchen gerechnet, Fr. 2420 a. W., also eine jährliche Differenz von Fr. 7580 a. W. Und trotz alle dem leistete die Pestalozzistiftung ihren Zöglingen vielleicht mehr an Geldwerth als die meisten andern Anstalten; denn nicht nur wird der Zögling in Olberg während seines dortigen vertragsmäßigen Aufenthalts auf Anstaltskosten genährt und gekleidet, sowie ärztlich besorgt und mit Medicamenten versehen, wenn er krank ist, sondern er wird auch noch nach Forderung der Statuten bei seinem Austritte mit neuer vollständiger Bekleidung ausgerüstet und zur Erlernung eines Berufes mit einer Unterstützung von Fr. 20 bis Fr. 50 a. W. bedacht, eine Summe, die in einzelnen Fällen, wo sich die Heimathsgemeinden der betreffenden Zöglinge nicht mehr annehmen konnten oder wollten, weit höher stieg. Ferner kam es vor, daß, weil die Direktion sich die Ueberwachung der Zöglinge nach deren Austritt bis zum 20sten Jahre vorbehielt und diese daher Olberg noch stetsfort als ihre Heimath ansahen, nicht selten Einzelne in Fällen von Verdienstlosigkeit oder Krankheit Wochen und Monate lang daselbst beherbergt und verpflegt wurden. Die Rechnungen weisen es aufs deutlichste nach, in welchem Mißverhältnisse die eingegangenen Kostgelder, die ja eine der wesentlichsten Einnahmsquellen hätten bilden sollen, zu den Anstaltskosten stehen.

2. Die freiwilligen Beiträge, auf die, als auf eine regelmäßige jährliche

Einnahmequelle, allzu sicher gerechnet worden war, gingen schon von Anfang an nicht in erwarteter Weise ein — wie denn z. B., als vom Ankauf des früher Pestalozzischen Gutes Neuhof abstrahirt werden mußte, die zürcherischen Beiträge zurückblieben — und nahmen je länger je mehr ab. Vieler Orts hörten die Einzüge der durch Subskriptionen verheißenen Steuern gänzlich auf. Hierbei muß besonders in Anschlag gebracht werden, daß die fünf ersten Jahre der Anstalt in eine Periode der heftigsten politischen Aufregungen fielen; man denke an den Sonderbundskrieg in der Schweiz und an die stürmischen Umwälzungen in beinahe den meisten Ländern Mitteleuropa's in den Jahren 1848 und 1849!

3. Zu den ungünstigen Zeitverhältnissen in politischer Hinsicht trat dann gleichzeitig noch, ihre Last verzehnfachend, der Mißwachs und die Theurungsnoth von 1845 ein. Sie ward mittelbar eine Ursache, warum der Zufluß der Liebesgaben mehr und mehr stockte und theilweise ganz versiegte, hatte aber auch direkt die bittersten Folgen für uns. Wie die Armen überhaupt unter jener Noth am meisten zu seufzen hatten, so auch unsere Armenanstalt mit ihrem neubegonnenen Hauswesen. Sie fand nicht nur keine Vorräthe an Lebensmitteln vor, sondern sammelte auch jahrelang kaum Ernten ein, die wieder zur Aussaat hinreichten. Bei dem im Lehmboden von Nisberg außerordentlich starken Mißrathen der Kartoffeln und anderer Feldfrüchte, mußte bis zum Herbst 1852 weitaus der größte Theil aller Nahrungsmittel gekauft werden. Erst in den letzten günstigeren Jahrgängen begann der Ertrag der Felder für die Bedürfnisse auszureichen. Auch hatte die Direktion den Fehler begangen, um den zahlreichen Anmeldungen zu entsprechen, allzufrüh eine schon im Jahr 1849 auf 40 ansteigende Anzahl von Böglingen aufzunehmen, viel mehr, als von dem Gute ernährt werden konnten. Sie hatte nämlich von den übernommenen 62 Fucharten der Domäne, wegen der anfänglich noch fehlenden Arbeitskräfte, 40 Fucharten auf 6 Jahre in Unterpacht ausgeliehen. Die bleibenden 22 Fucharten gewährten nun zwar übergenuß Arbeit, aber bei dem eingetretenen Mißwachs nicht den erforderlichen Ertrag; auch wog der Zins der Unterpacht bei Weitem nicht die Mehrausgabe für die anzukaufenden Lebensmittel auf.

4. Im engen Zusammenhange mit der sehr drückenden Theurungsnoth stand sodann auch die anfängliche geringe Ertragsfähigkeit eines großen Theiles der Domäne selbst. Lange Jahrzehnte vorher hatte Niemand den Boden in rationeller Weise bewirthschaftet; er war ausgeraubt und das ganze Gut in vielen Beziehungen arg vernachlässigt. Es bedurfte unendlich vieler Mühe und Arbeit, und namentlich einer Menge Tagelöhne für stärkere Arbeitskräfte, als sie unter den Böglingen selbst gefunden werden konnten, um das Land in den Zustand zu bringen, in welchem es sich nun glücklicherweise befindet.

5. Zudem fehlte es gar sehr an der zum Gedeihen eines so großen Unternehmens durchaus nothwendigen unmittelbaren Aufsicht. Gleich anfangs wurde darin gefehlt, daß die leitende Direktion nicht mit Männern der nächsten Umgebung von Olberg bestellt, sondern meist aus weiter Ferne genommen wurde. Aarau, wo sich deren Hauptsitz während der 12 Jahre fortwährend befand, ist 8 bis 9 Stunden von der Anstalt entfernt. Die Mitglieder von da hatten also jedesmal, wenn sie dieselbe besuchen und beaufsichtigen sollten, eine Reise über Berg und Thal zu unternehmen, die mit dem Aufenthalte in Olberg mehrere Tage in Anspruch nahm. Zudem ist nicht außer Acht zu lassen, daß jeder dieser Männer in seinem Berufe sonst sehr beschäftigt war, und daß daher, wenn er auch die Reiseauslagen aus eigenem Beutel bereitwillig zum Opfer brachte, doch mit seiner Zeit strenge hauszuhalten gezwungen war. Auch nicht einmal die Leichtigkeit, sich unter sich öfters zu versammeln und über die Angelegenheiten der Anstalt zu berathen, war der Direktion gegeben, weil die Mitglieder, außer denjenigen in Aarau, zerstreut in Diestal, Rheinfelden, Bettingen und Windisch wohnten. So blieb die Abwandelung der laufenden Geschäfte häufig dem Präsidium überlassen, während nur selten eine Plenarsitzung zu Stande kommen konnte. Erst in den zwei letzten Jahren wurde von dem weiteren Ausschusse darauf Bedacht genommen, eine größere Anzahl von Mitgliedern aus Bewohnern von Aarau selbst zu ernennen.

6. Endlich haben auch die Lehrerverhältnisse unendlich viel zum ökonomischen Sinken der Anstalt beigetragen. Wie sich der Mißgriff der konfessionellen Trennung in zwei Familien unter Einem Dache strafte, haben wir bereits angeführt. Der jahrelange Zwiespalt unter den Hausvätern mußte, wenn er auch dem Unterricht der Kinder selbst nicht Eintrag that, doch auf den Gang der Verwaltung höchst nachtheilig wirken. Es ist dieß um so erklärlicher, wenn man weiß, daß der Hausvater oder vielmehr 7 Jahre lang die zwei Hausväter nicht nur Lehrer und Erzieher und Landwirth, sondern auch laut Statuten Rechnungsführer sein sollten. Sie bezogen als solche die Zuschüsse vom Kassier nebst anderen zufälligen Einnahmen (für verkauftes Vieh, Naturalien u.), verwendeten diese Gelder im Interesse ihrer Anstaltsfamilien und legten dann jeder eine gesonderte Rechnung darüber ab. Daß diese Einrichtung sehr schleppend und selbst kostspieliger war, als sie hätte sein können, ergab sich mit andern Uebelständen der Doppelwirthschaft im Verlaufe der Jahre unzweideutig. Zudem waren auch nicht alle Hausväter der Buchführung in gehöriger Weise gewachsen. Als im Jahre 1854 die Verschmelzung der zwei Familien unter Einem Hausvater stattfand, brachten die abtretenden Hausväter ihre Rechnungverhältnisse nicht zum vollständigen Abschlusse, und durch die lange Krankheit wie den Tod von Herrn Bolliger riß noch größere Unordnung ein. Der neuantretende Leiter der Anstalt fand somit keinen sichern Rechnungsboden vor.

und war, so sehr er auch in andern Beziehungen Anerkennung verdient, doch nicht im Stande, den wirren Knoten zu lösen. Er hatte zudem das Mißgeschick, nicht immer Unterlehrer zu besitzen, welche ihm hülfreich hätten an die Hand gehen können. geraume Zeit wurde von ihm gar keine Rechnung gestellt; Niemand wußte mehr um den Finanzzustand der Anstalt sichern Bescheid. Nichtsdestoweniger wurde — um das Maß des Uebels voll zu machen — zuweilen in einer Weise fortgewirthschaftet, als ob die Pestalozzistiftung ein reiches Bauerngut und nicht eine Armenanstalt wäre, die der strengsten Sparsamkeit bedurfte. Die Direktion sah sich nach langen und wiederholten Mahnungen, die wenig fruchteten, genöthigt, um endlich zu den rückständigen Jahresrechnungen zu gelangen, einen gewandten Sachverständigen mit umfassenden Vollmachten nach Olberg abzusenden; ja sie mußte sich sogar, als immer mehr bisher unbekannt gebliebene Schulden auftauchten und der Hausvater sogar darum betrieben wurde, zum Neussersten entschließen und durch das Bezirksgericht von Rheinfelden einen verbindlichen Schuldenruf ergehen lassen, welchem zur Vorsicht für die Zukunft beigefügt war, daß der Hausvater und die Seinigen ohne Einwilligung der Direktion nicht ermächtigt seien, Verträge einzugehen. Durch diesen Schuldenruf ist denn nun freilich das Rechnungswesen ins Klare gesetzt, aber auch der trostlose Finanzzustand, wie wir ihn oben mittheilten, vollends offenbar geworden.“

Programmenschau. *) — Seit unserer letzten Berichterstattung (vgl. II. Jahrgang, S. 210 u. ff.) sind uns wieder 9 Programme zugegangen, nämlich 2 von Kantonschulen (Aarau und Zürich), 1 von einem Lehrerseminar (Wettingen) und 6 von Bezirksschulen (Baden, Bremgarten, Laufenburg, Muri, Rheinfelden und Wohlen).

1. Programm der aargauischen Kantonschule. — Aus den Schulnachrichten heben wir hervor, daß die Erziehungsdirektion zwei Preisaufgaben gestellt hatte, welche von 6 Schülern bearbeitet wurden. Die erste dieser Aufgaben, für die III. Klasse (oberste) der Gewerbeschule, war: „die Eintheilung der Metalloide in vier natürliche Gruppen und die Begründung dieser Eintheilung: a) durch das Verhalten der Elemente im isolirten Zustande, und b) durch die Aufzählung und Beschreibung ihrer korrespondirenden Verbindungen“. — Die zweite Aufgabe, für die IV. Klasse (oberste) des Gymnasiums, war: „die Helden der Ilias und des Nibelungen-Liedes, verglichen nach Thaten, Charakter und Geschick“. — Die Aufgaben für das folgende Schuljahr sind: 1) für die Gewerbeschule: „Vollständige Entwicklung der Theorie des Ammoniums und ihre Bedeutung für die organische Chemie“; — 2) für das

*) Wir wiederholen unsere vorjährige Bitte an alle vaterländischen Anstalten, uns ihre Programme oder Jahresberichte gefälligst zugehen zu lassen.

Gymnasium: „Vergleichung der Euripideischen und der Göthe'schen Iphigenie, sowohl nach denjenigen Momenten, welche beide Tragödien gemeinsam haben, als auch nach denen, worin die Fabel, die Motive und die Charaktere beider verschieden sind“. — Im Berichte über den Unterricht ist auch der Lehrplan der Handelsschule, auf zwei Jahreskurse berechnet, mitgetheilt. — Als Zugaben enthält das Programm: 1) „Zur Erinnerung an den Herrn Domdekan Alois Voß“ und 2) »Emendationes in Aeschyli Agamemnonema«, beides vom Rektor der Kantonschule, Herrn Dr. Rudolf Rauchenstein. Die Erinnerung an den hochverdienten Domdekan Voß (gestorben am 15. November 1857), zugleich ein Beitrag zur Schulgeschichte des Aargaus von einem seit 36 Jahren im Aargau wirkenden, ausgezeichneten Schulmanne, werden wir in einem folgenden Hefte mittheilen.

2. Programm der Kantonschule in Zürich. — Außer den üblichen Schulnachrichten und dem Unterrichtsplan liefert dieses Programm einen Rückblick auf die ersten 25 Jahre des Bestehens der Zürcher Kantonschule. Durch das Gesetz vom 28. Herbstmonat 1832 wurde nicht allein eine Reorganisation des niedern Unterrichts, sondern auch die Gründung einer Kantonschule und einer Hochschule für den Kanton Zürich dekretirt. Am 22. April 1833 wurde die Kantonschule eröffnet, und zwar das Gymnasium mit 68 Schülern in der untern und 51 Schülern in der obern, die Industrieschule mit 95 Schülern in der untern und 96 Schülern in der obern Abtheilung. Bei der Eröffnung zählte demnach die Gesamtanstalt 310 Schüler, während sie im abgewichenen Schuljahr 594 Schüler umfaßte. — Als Zugabe enthält das Programm: „Versuch einer strengeren kritischen Behandlung altnordischer Gedichte, von Dr. Ludwig Ettmüller, Professor.“

3. Programm des aargauischen Lehrerseminars in Wettingen. — Außer den Schulnachrichten, dem Bericht über die Land- und Hauswirthschaft und den Aufgaben zur schriftlichen Prüfung, welche letztere wir im III. Jahrgang, S. 197 u. ff. mitgetheilt haben, enthält das Programm die Beantwortung der von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft pro 1857 gestellten Frage: „Welches ist der durchschnittliche Zustand der Schullehrerseminare in der Schweiz?“ von Seminardirektor J. Kettiger. Aus dieser trefflichen Arbeit haben wir das Wesentlichste in unserem Aufsatz „Ueber den landwirthschaftlichen Unterricht in der Volksschule“ im III. Jahrgang, S. 159 u. ff. mitgetheilt; Weiteres werden wir bei Gelegenheit als „Geschichtliches über Lehrerbildung im Aargau“ nachtragen.

4. Schlußbericht über die Schulen in Baden. — Dieser Bericht umfaßt die sämtlichen Schulen der Stadt Baden mit 445 Knaben und Mädchen; als Zugabe enthält er: „Das neue Schulhaus und die alte Schule von A. Särber“. Dieser geschichtliche Rückblick bei Gelegenheit der Erbauung des neuen

prachtvollen Schulhauses liefert, weil für ein größeres Publikum berechnet, zu wenig Einzelheiten aus der Entwicklungsgeschichte des Schulwesens, um hier ganz oder auszugsweise mitgeteilt werden zu können.

5. Schlußbericht über die Schulen in Bremgarten. — Gleicher Umfang wie der vorige. Als Zugabe: „Geschichte Bremgartens und der Umgebung, von P. Weissenbach“. Die geschichtlichen Mittheilungen enthalten: 1) die alten Volkskirchen und zwar Birmingen und Böhlen; 2) der Bauernkrieg im Jahr 1653. Leider ist der rastlos thätige Herausgeber dieser Mittheilungen, Herr Pl. Weissenbach, Präsident der Bezirksschulpflege und des Bezirksschulrathes, seither im besten Mannesalter gestorben.

6. Programm der Bezirksschule Laufenburg. — Außer den Schulnachrichten finden wir hier den ersten Theil einer geschichtlichen Arbeit von Rektor A. Birrcher: „Das Fritthal in seinen historischen und sagenhaften Erinnerungen“. Eine verdankenswerthe Arbeit, der wir aber hier Nichts entheben können, weil sie nur geringe Rücksicht auf das Schulwesen nimmt.

7. Programm der Bezirksschule in Muri. — Außer den Schulnachrichten liefert dieses Programm „ein Wort zur Beherzigung“ von Rektor J. W. Straub in Betreff des oft so sehr verschiedenen Alters der Schüler einer und derselben Klasse (so sind in der I. Klasse Schüler von 11 bis 20 Jahren, in der II. Schüler von 13 bis 17 Jahren, in der III. Schüler von 13 bis 18 Jahren, in der IV. Schüler von 14 bis 22 Jahren) und „Geschichte des Amtes und der Pfarrei Muri, von den älteren Zeiten bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts“, von Herrn Dekan Meng in Muri.

8. Schlußbericht über die Schulen in Rheinfelden. — Gleicher Umfang wie die Berichte von Baden und Bremgarten; als Zugabe: „Geschichte des Schulwesens der Stadt Rheinfelden von G. Schröter, Pfarrer“. Wir haben den ersten Theil dieser ausgezeichneten historischen Arbeit im II. Jahrgang, S. 267 u. ff. mitgeteilt; dieser zweite Theil liefert die „Schulinstruktion vom Jahr 1760“ und ist nicht minder interessant als der erste. Wir werden dieselbe in einem folgenden Hefte unsern Lesern vollständig vorführen; es ist ein werthvoller Beitrag zur Geschichte der Pädagogik.

9. Schlußbericht über die Schulen in Wohlen. — Gleicher Umfang wie vorhin. Als Zugabe: „Heimathkunde von Wohlen von J. Donat, jünger“. Diese Heimathkunde enthält die Fortsetzung des geschichtlichen Theiles, nämlich die Zeit von 1400—1654. Die sämtlichen geschichtlichen Arbeiten (von Bremgarten, Laufenburg, Muri und Wohlen), so dankenswerth sie für die Kenntniß der vaterländischen Geschichte sind, reichen doch über den Kreis unseres Blattes hinaus und wir müssen uns daher begnügen, auf dieselben verwiesen zu haben. Einen ganz andern Charakter trägt die Arbeit von Rheinfelden, sie ist spezifisch pädagogisch und verdient die weiteste Verbreitung, nicht nur

als Beitrag zur vaterländischen Schulgeschichte, sondern als Beitrag zur Geschichte der Pädagogik überhaupt und der Didaktik speziell.

Waadt. Aus dem Rechenschaftsbericht des Staatsrathes pro 1856.

I. Abschnitt. Primarschulen. — Im April 1856 bestanden 754 Primarschulen (1855 waren es 757) mit 30,717 Kindern (gegen 30,930 im Jahr 1855) im Alter von 7 bis 16 Jahren; bei den Prüfungen waren anwesend 29,109 Kinder (gegen 29,621 im Vorjahre). An diesen Schulen wirkten 483 brevetirte Lehrer, 32 ältere Lehrer ohne Brevet, 131 provisorische, 46 mit einem Zeugniß für 5 Dienstjahre, 54 ungeprüfte. Jahresschulen waren es 672; Schulen, in denen noch manche vom Reglement geforderte Gegenstände fehlen, waren es 244 (gegen 464 im Vorjahre). Die Schulen zerfallen in Unterschulen und Oberschulen, deren Lehrfächer aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich sind. Das Resultat der Prüfungen wird hier auf eine ganz eigenthümliche Weise durch Abzählen der Kinder festgestellt; es ist dabei nur zu bedauern, daß die Zahl der Kinder jeder Schulgattung nicht angegeben ist, um die Zahl der Wissenden in Procenten der Gesamtzahl ausdrücken zu können.

U n t e r s c h u l e n .	1855.	1856.
Die wichtigsten Thatsachen der biblischen Geschichte kennen	9465	9338
Es lesen geläufig	11084	10858
Es schreiben leserlich und mit Leichtigkeit	10324	10160
Es haben eine passable Orthographie	6675	6577
Einige Kenntniß der Grammatik haben	6694	6475
Im Kopfrechnen sind geübt	10226	10205
Die 4 Grundregeln kennen	7199	7269
Die Psalmen singen	10349	9979
Elementarkenntnisse in der Geographie haben	6509	6483
Erste Grundsätze des Linearzeichnens kennen	7055	6891
O b e r s c h u l e n .		
Die Bibel lesen mit Verständniß	9278	8948
Den ganzen Catechismus kennen	9269	9250
Es lesen gut	10588	10283
Eine gute Schrift haben	9528	9413
Eine gute Orthographie haben	7500	7268
Die wichtigsten Regeln der Grammatik kennen	9396	8797
In der grammatischen Zergliederung sind geübt	10157	9719
Einen Brief, eine Erzählung können schreiben	8142	7846
Den Dreisatz und seine Anwendung kennen	7566	7209
Die 4 Grundregeln mit Ganzen und Brüchen kennen	7875	7757
Im Kopfe rechnen mit Ganzen und Brüchen	9754	9283

Eine gewöhnliche Rechnung können führen	9205	8033
Figuralgesang verstehen	11648	11555
Die allgemeine Geographie kennen	8911	8481
Die Geographie der Schweiz kennen	9277	9101
Die Elemente der Himmelskunde kennen	6943	6841
Kenntnisse in der allgemeinen Geschichte haben	1425	1306
Die Schweizergeschichte kennen	8201	7742
Im Linearzeichnen sind geübt	9383	8039
Einige Kenntnisse in der Naturkunde haben	6603	6438
Kenntnisse über die Rechte und Pflichten der Bürger haben	5130	4950
Mädchen, welche in der Haushaltungskunde unterrichtet wurden	3862	4250
Kenntnisse vom Landbau*) haben	869	1114
Kenntnisse von Künsten und Handwerken*) haben	150	290
Die ersten-Elemente der Geometrie*) kennen	3168	2975
Die wichtigsten Operationen des Feldmessens*) kennen	3692	3590
Die weiblichen Arbeiten können	9632	8803.

Im Laufe des Jahres sind 39 Lehrer und Lehrerinnen patentirt worden; daraus läßt sich schließen, daß das Seminar vollkommenes Vertrauen genießt und wenn manche Lehrer auch nicht so besoldet sind, wie man es wünschen möchte, so bietet doch die Lehreraufbahn Manchem eine gesicherte Existenz. Neue Anstellungen kamen 119 vor, darunter 33 für Arbeitslehrerinnen: 1854 waren es 146 und 1855 waren es 128; der Lehrerwechsel scheint demnach abzunehmen, was zu Gunsten der Gleichmäßigkeit des Unterrichtes spricht.

Besoldungen. Mehreren Gemeinden ist der Staatsbeitrag erhöht worden; andere haben von sich aus die Lehrerbefoldungen erhöht, andere haben den Lehrern mehr Land angewiesen. Der Erziehungsrath beschäftigt sich mit einem neuen Besoldungsgesetz**). Staat, Gemeinden und Bürger scheinen geneigt, die Stellung der Lehrer zu verbessern; aber die Lehrer haben ihrerseits auch Etwas zu thun. Manche gaben mit gutem Erfolge Privatstunden; Andere haben sich durch Nebenbeschäftigungen, welche mit ihrer Stelle verträglich sind, eine Einnahmequelle eröffnet; viele Gemeinden sind geneigt, das dem Lehrer zu überlassende Pflanzland zu vermehren, was den Landlehrern erlauben wird, ihre freie Zeit und ihre Ferien nützlich zu verwenden, sowohl im Interesse ihrer Gesundheit als auch im Interesse ihrer ökonomischen Lage.

*) Nicht alle Schulkommissionen haben die Aufnahme dieser vier Lehrgegenstände in den Unterrichtsplan gefordert.

***) Wir theilen das seither erlassene Decret über Erhöhung der Lehrerbefoldungen nachstehend mit.

Schulbesuch. Der Schulbesuch läßt noch immer zu wünschen übrig; die neuen Industriezweige, welche im Kanton eingeführt worden sind, werden besondere Maßregeln erfordern, um die Verwendung der Kinder für dieselben zu verhindern, ehe sie einen genügenden Unterricht empfangen haben. Befreiungen vom Schulbesuch wurden ausgesprochen 125. In den letzten 5 Jahren war die Zahl der schulbesuchenden Kinder folgende: 1852: 32853; 1853: 32061; 1854: 31720; 1855: 30930; 1856: 30717. Mehrere Gemeinden, und besonders Lausanne, müssen die Zahl ihrer Schulen vermehren, um eine große Zahl von Kindern aufzunehmen, welche jetzt aus Mangel an Platz sich den Vorschriften des Gesetzes entziehen.

Inspektionen. Der Erziehungsrath läßt im Laufe von 3 Jahren sämtliche Schulen inspiciiren; 1856 kamen an die Reihe die Schulen der Distrikte Lausanne, Orbe, Echallens, Pays-d'Enhaut und Yverdon.

1. Lausanne. Im Jahr 1852 zählten die 12 Schulen der Stadt 840 Kinder, jetzt sind es nur noch 612. Der Erziehungsrath hat den Stadtrath wiederholt auf die Nothwendigkeit, neue Schulen zu errichten, aufmerksam gemacht; er hat im weitern verlangt, daß mit den Kindern, welche keine öffentliche Schule besuchen, eine Prüfung abgehalten werde. — Im Allgemeinen ist die Schrift nicht gut; die Aufgaben sind zu oft schlecht corrigirt; die Aufsätze selten und schwach; die logische Zergliederung wird kaum in einer Schule des Bezirks gelehrt; die Naturkunde beschränkt sich auf ein Diktat, das manchmal von einem Jahre zum andern wechselt, aber oft nur 5 oder 6 Seiten einnimmt. Der Unterricht in der Verfassungskunde umfaßt gewöhnlich nur die 10 oder 12 ersten Artikel der Verfassung des Kantons Waadt. Was die praktische Geometrie betrifft, so glaubt man im Allgemeinen dem Gesetze genügt zu haben, wenn man die Flächen des Dreiecks, des Vierecks und des Kreises zu berechnen lehrt. Das so nothwendige Studium der Decimalbrüche wird auch zu allgemein vernachlässigt.

2. Orbe. Die Schulen dieses Distrikts sind in einem ziemlich befriedigenden Zustand; das Ganze des Unterrichtes steht etwas über dem mittleren Zustande. Sie scheinen seit 4 Jahren gewonnen zu haben. Dennoch ist noch Vieles zu thun. Der Schulbesuch, diese unerläßliche Bedingung des Unterrichtes, ist weit entfernt gut zu sein; in den Bergen ist er viel besser als in der Ebene; hier halten die ländlichen Arbeiten die Kinder oft von der Schule ab. Ferner ist der Geschmack am Unterricht in der Ebene weniger entwickelt als in den Bergen; das erklärt zum Theil die häufigern Absenzen in dem Landestheile, welcher am Fuße des Jura liegt.

3. Echallens. 1986 Kinder in 57 Schulen; durchschnittliche Kinderzahl 35. Die Lokale sind beinahe alle in einem befriedigenden Zustande und das Mobiliar vollständig. Die Lehrer scheinen sich ihrem Berufe mit Liebe

hinzugeben. Die Bildung hat große Fortschritte gemacht und das Französische (Schriftsprache) wird in mehreren Gemeinden gesprochen; aber das Patois (Volksmundart) herrscht noch in den armen Gegenden, die in diesem Distrikt ziemlich zahlreich sind. Im Allgemeinen sind die Kinder in den wichtigen Fächern ziemlich vorgerückt.

4. Pays-d'Enhaut. Man kann sich nicht verhehlen, daß der Primarunterricht in diesem Distrikt seit der letzten Inspektion Rückschritte gemacht hat. So lange die Unterschulen nur 5 Monate des Jahres gehalten werden und so lange sie nicht in den Händen fähiger Lehrer sind, welche den Anforderungen an den Elementarunterricht zu genügen im Stande sind, wird keine merkliche Besserung zu hoffen sein. Jeder Fortschritt wird ebenfalls gehemmt, wenn man nicht dazu gelangt, die Vorschrift des Gesetzes zu vollziehen, welche verlangt, daß Kinder über 12 Jahre wöchentlich wenigstens 6 Stunden Unterricht erhalten.

5. Yverdon. Der Unterricht scheint im Allgemeinen eher unter als über dem mittleren Zustande zu sein; von 58 Schulen dieses Distrikts sind 5 sehr gut, 18 gut, 23 mittelmäßig und 12 schlecht. Beinahe überall sind die Kinder stark in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen. Sie sind es weniger in der Orthographie, der Rechnungsführung, dem Aufsatz, der Geographie, der Geschichte, dem Linearzeichnen, der Naturkunde, der Himmelskunde, der Verfassungskunde, der Geometrie und im Psalmenfingen.

Der schwerste Vorwurf, den man einer Anzahl von Lehrern machen kann, ist, daß sie ein so wichtiges Fach wie die Orthographie vernachlässigen, daß sie nicht genug Aufsatzübungen über wirkliche Lebensverhältnisse machen lassen, daß sie sich zu viel mit dem Figuralgesang abgeben, welcher doch erst nach dem Psalmenfingen eintreten kann. Was den Schulbesuch betrifft, so ist ein merkbarer Unterschied zwischen der Stadt und dem Lande. In der ersteren sind die Absenzen und Disciplinarfälle zahlreicher als in den Landgemeinden durch Schuld der Eltern, welche ihre Kinder unter den kleinlichsten Vorwänden zurückhalten und sie durch ihr Beispiel und ihre Reden zur Mißachtung der Lehrer anleiten. In den Dörfern im Gegentheil, und besonders in denjenigen, wo ein gewisser Wohlstand herrscht, bemerkt man am Fleiße und an der Gelehrigkeit der Kinder leicht, daß die Eltern den Werth des Unterrichts und einer guten religiösen Erziehung schätzen. Davon sind auszunehmen die armen Gemeinden, wo die Gewohnheiten der Trunkenheit, des Nichtsthuns, des Bettelns das tägliche Leben vieler Familien geworden sind und auf eine traurige Weise auch die Schuljugend anstecken. Man kann aus den vorstehenden Bemerkungen schließen, daß Zucht und Ordnung große Verschiedenheiten nach den Lokalitäten darbieten. Einige Schulen ausgenommen, wo es schlecht geht, muß man sagen, daß diese beiden Punkte im Allgemeinen befriedigend sind und

daß die Schulen des Distriktes Yverdon sich meistentheils durch die Haltung der Schüler und durch Reinlichkeit der Bücher und der Hefte auszeichnen. Man bemerkt, daß der Schulbesuch im Winter weit besser ist als im Sommer. In dieser letzteren Jahreszeit gehen viele arme Kinder ihrem Lebensunterhalte nach und die fleißigsten müssen ihren Eltern bei den Landarbeiten helfen. Was die Schulen der Stadt Yverdon betrifft, so gibt es immer viele Absenzen, sowohl im Sommer als im Winter. Ein sehr wichtiger Theil des Unterrichts, der in Yverdon sorgfältig gepflegt wird, ist an vielen Orten vernachlässigt. Wir meinen die weiblichen Arbeiten; 19 Gemeinden haben noch keine Arbeitsschulen und in manchen Gemeinden sind sie aus Privatmitteln errichtet worden.

Pensionen. — Der Staatsrath hat an 8 in Ruhestand versetzte Lehrer Pensionen bewilligt.

Aufmunterungen. — Die Preise aus der Stiftung Boissier wurden an 6 Lehrer und 2 Lehrerinnen vertheilt, und zwar erhielt 1 Lehrer Fr. 15, 3 Lehrer und 1 Lehrerin je Fr. 10, 2 Lehrer und 1 Lehrerin je Fr. 5.

Lehrerbibliothek. — Einnahmen Fr. 311. 50; Ausgaben Fr. 291. 85.

Lehrerseminar. — Im Sommer 52 Zöglinge, im Winter 48 in den 3 Cursen des Seminars, darunter 1 Neuenburger und 1 Berner. Die Anstalt hat dem Lande im Berichtjahr 21 Lehrer geliefert, welche alle angestellt sind. Die jungen Leute, welche ins Seminar kamen, sind nicht immer die besten Zöglinge der Primarschulen, manche sind sehr mittelmäßig und nur durch kräftige und anhaltende Anstrengungen gelangt man dazu, sie auf denjenigen Grad der Entwicklung zu bringen, den der Lehrerberuf erfordert. Man kann sogar behaupten, daß wenn diese jungen Leute nicht im Allgemeinen fleißig, ernst und arbeitsfreudig wären, man bei Lösung der Aufgabe unfehlbar scheitern müßte.

Lehrerinnenseminar. Im Sommer 40, im Winter 34 Mädchen in den beiden Cursen des Seminars, darunter 1 Zürcherin, 1 Thurgauerin und 1 Graubündnerin. Das Seminar hat dem Canton im Berichtjahre 12 Lehrerinnen geliefert, welche alle angestellt sind. Die meisten Mädchen sind intelligent und arbeitsfreudig, so daß die erzielten Fortschritte fühlbar und nachhaltig waren. Es ist schon der vierte Winter, daß die Behörde den Zöglingen Unterricht im Zuschneiden von Frauen- und Kinderkleidern erteilen läßt. Dieser Unterricht wird mit bestem Erfolge benutzt. Die Aufseherin und der Direktor haben, wie früher, wöchentlich mehrere Stunden auf den Unterricht in der französischen Sprache verwendet, welche sehr einer Nachhülfe bedarf. Die Mädchen erhalten vom Direktor auch Unterricht im Briefstyl, woran praktische Uebungen geknüpft werden; ebenso erhalten sie im Win-

ter Belehrungen über gesellschaftlichen Anstand, den ein großer Theil von ihnen beinahe gar nicht kennt.

II. Abschnitt. Mittelschulen (Collegien). — Wenn man die Schülerzahl mehrerer dieser Anstalten betrachtet, wird man sich überzeugen, daß eine Reform Noth thut. Die Zahl der Zöglinge ist zu gering, als daß ein gegenseitiger Wettstreit aufkommen könnte. Diese Zahl ist ebensowenig im Verhältniß mit den Ausgaben der Gemeinden und des Staates. Es wäre vielleicht am Platze, die Zahl der Lehrer zu vermindern, oder die Anstalten so zu gruppiren, daß ihre Anzahl vermindert werden könnte.

1. Aubonne. Lateinklasse 10 Schüler (in 4 Abtheilungen); Mittelschule 16 Schüler (in 3 Abtheilungen); Vorbereitungsschule 4 Schüler (in 2 Abtheilungen); obere Mädchenschule 17 Schülerinnen.

2. Lausanne. 83 Schüler, darunter 23 Externe, in 4 Klassen; obere Mädchenschule 74 Schülerinnen.

3. Morsee. Im Colleg 30 Schüler in 4 Klassen und einer Vorbereitungsschule; Mittelschule 30 Schüler in 3 Klassen.

4. Milben. Im Colleg 7 Schüler in 3 Klassen; Mittelschule 19 Schüler in 3 Klassen.

5. Nyon. Im Colleg 15 Schüler in 3 Klassen; Mittelschule 7 Schüler in 3 Klassen; obere Mädchenschule 18 Schülerinnen.

6. Orbe. 25 Zöglinge in 3 Klassen mit einer Vorbereitungsschule.

7. Bayerne. Im Colleg 20 Schüler in 3 Klassen; Mittelschule 25 Schüler in 4 Klassen; obere Mädchenschule 25 Schülerinnen.

8. Vivis. Im Colleg 26 Schüler in 4 Klassen; Mittelschule 42 Schüler in 4 Klassen; obere Mädchenschule 18 Schülerinnen in 2 Klassen.

9. Yverdon. Im Colleg 11 Schüler in 4 Klassen; Mittelschule 75 Schüler in 5 Klassen; obere Mädchenschule 33 Schülerinnen in 3 Klassen.

10. St. Croix. 38 Schüler in 3 Klassen.

11. Institut Genèvois in Chateau-d'Yver. 15 Zöglinge.

12. Taubstummenanstalt in Fferton. 27 Zöglinge, nämlich 14 Knaben und 13 Mädchen.

13. Kantonschule (Collège cantonal.) 152 Schüler (7 mehr als im Vorjahre), nämlich 105 in den 6 Klassen der Anstalt und 47 in der Vorbereitungsschule (in 3 Klassen).

III. Abschnitt. Höherer Unterricht (Académie). — An der philosophischen Facultät (faculté des lettres et des sciences) lehren 12 Professoren, an der theologischen 3 und an der juridischen 3; an ersterer studiren 88, an der zweiten 24 und an der dritten 20 Jünglinge, mit Einrechnung der Zuhörer, (eigentliche Academiker 67, gegen 71 im Vorjahr). Preise aus der Stiftung Gay wurden 5 vertheilt, einer von F. 20 und vier von je

§. 15. Diplome wurden 7 erworben; eines als licencié en droit und sechs als licencié en théologie. Die Schweizer aus andern Kantonen haben in Folge der Errichtung der polytechnischen Schule in Zürich abgenommen.

Mit der Academie sind verbunden: ein astronomisches Cabinet, ein physikalisches Cabinet, ein chemisches Laboratorium, ein meteorologisches Observatorium, eine Zeichnungsschule, eine Fecht- und Reitschule, eine Turnschule.

(Ueber die finanzielle Schulverwaltung finden wir in dem Berichte Nichts.)

— Decret über die Besoldungserhöhung der Primarlehrer vom 2. December 1857.

1. Das Minimum der Besoldung eines Lehrers an einer Jahresschule beträgt F. 500. Das Minimum für eine Lehrerin oder eines provisorischen Lehrers an einer Jahresschule beträgt F. 300.

2. Außer den genannten Summen erhalten die Lehrer und Lehrerinnen eine Zulage von F. 3 für jedes schulpflichtige Kind.

3. Nach 10 Dienstjahren wird die Besoldung eines Lehrers und einer Lehrerin um F. 50 erhöht. Nach 20 Dienstjahren beträgt die Erhöhung F. 100. Diese Erhöhungen leistet der Staat.

4. Die Art. 1, 2 und 3 sind nicht anwendbar auf Lehrer und Schulen, welche nicht das ganze Jahr gehalten werden.

5. Die in Art. 1 und 2 erwähnten Besoldungen müssen in Geld bezahlt werden.

6. Die Besoldung eines Lehrers, einer Lehrerin oder einer Arbeitslehrerin wird auf ein Gutachten der Inspektionskommission von der Ortsbehörde festgesetzt. Diese Besoldung unterliegt der Genehmigung des Erziehungs Rathes.

7. Die Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen wird durch die Gemeinden ausbezahlt, ausgenommen in Fällen besondereren Vertrages. Die Auszahlung geschieht monatlich.

8. Die Gemeinden, deren Hülfquellen ungenügend sind, können mit Genehmigung des Staats Rathes von den Eltern der schulbesuchenden Kinder einen mäßigen Beitrag fordern, der nach billigem Maßstabe geregelt wird. Die als arm anerkannten Eltern haben diesen Beitrag nicht zu bezahlen. Wenn diese Mittel nicht genügen, so unterstützt der Staat die Gemeinden, um eine gehörige Besoldung herzustellen.

9. Die Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen darf, ohne Zustimmung des Erziehungs Rathes, nicht unter den Betrag herabgesetzt werden, den dieselbe im Augenblicke der Wahl hatte.

10. Außer der Besoldung, wie sie in Art. 1 und 2 angegeben ist, liefert die Gemeinde den Lehrern und Lehrerinnen eine passende Wohnung, einen Garten, Pflanzland und das zur Heizung der Schule nöthige Holz. Garten,

Pflanzland und Holz können mit Genehmigung des Erziehungs Rathes durch eine Geldsumme ersetzt werden.

11. Die Gemeinde liefert den Arbeitslehrerinnen ein heizbares Arbeitszimmer zur Ertheilung des Unterrichtes.

12. Die Pensionen bleiben wie sie durch das Specialgesetz vom 2. December 1855 festgesetzt worden sind, mit der Einschränkung jedoch, daß sie niemals die Summe von Fr. 400 übersteigen dürfen.

13. Die Art. 50 — 59 des Gesetzes vom 12. November 1846 über den öffentlichen Unterricht sind aufgehoben. (Das Minimum war auf Fr. 522 festgesetzt, aber es waren keine Zulagen für Schülerzahl und Dienstalter vorgeschrieben; Wohnung, Garten und Pflanzland waren wie gegenwärtig bedacht).

Staatsrath und Erziehungs Rath haben das vorstehende Decret sofort in Vollzug gesetzt und zwar sowohl in Betreff der Zulagen, welche durch die Kinderzahl, als auch in Betreff derjenigen, welche durch das Dienstalter bedingt werden. Bis zum 15. Januar 1858 mußten alle erforderlichen Documente (Kinderverzeichnis und Anstellungspatent) in den Händen des Erziehungs Rathes liegen, der dann nach Prüfung der Acten die Ausbezahlung der Zulagen für das Schuljahr 1857/58 anordnete. Für 10jährige Dienstzeit erhielten 200 Lehrer eine Zulage von Fr. 50 und für 20jährige Dienstzeit erhielten 162 Lehrer eine Zulage von Fr. 100. —

Baselstadt. Aus dem Verwaltungsbericht des Kleinen Rathes pro 1856. (Vgl. II. Jahrgang, S. 235 u. 236.)

Die niedern und höhern Lehranstalten haben auch im verwichenen Jahr, wo nicht äußere Umstände hemmend dazwischen traten, in Lösung ihrer Aufgabe Fortschritte gemacht und durch ihre Leistungen die jährlichen großen Opfer des Staats für das Erziehungswesen nicht ungerechtfertigt gelassen. Die neue Schulorganisation von 1852 ist nun bald vollständig ins Leben getreten und die baulichen Anforderungen werden namentlich in Folge des fortwährend opferwilligen Entgegenkommens der Stadtgemeinde ihrem ganzen Umfange nach in nächster Zeit ebenfalls erfüllt sein.

1. Universität. Studirende in der theologischen Fakultät 51, in der juridischen 3, in der medizinischen 21, in der philosophischen 6; zusammen 81 (nämlich im Winter, im Sommer waren es 95). Im Jahr 1855 war für Hebung des geselligen Lebens unter den Studirenden ein akademischer Gesangsverein gegründet worden, den die Verwaltung mit einem Geldbeitrag unterstützt. Die öffentlichen Vorträge für ein gemischtes Publikum, zum Theil ausgehend von Lehrern der Hochschule, zum Theil von andern Gelehrten, hatten auch im verflossenen Jahr ihren erfreulichen Fortgang. Der gesetzliche Kredit von Fr. 5000 jährlich zu Gunsten der akademischen Sammlungen wurde für das Jahr 1856 so vertheilt, daß die anatomisch = physiologische Sammlung

Fr. 1000, die öffentliche Bibliothek Fr. 2000, die botanische Anstalt Fr. 1000, die naturwissenschaftliche Sammlung Fr. 700 und die im alten Konziliumssaal des Münsters eingerichtete Sammlung germanischer Bau- und Kunstdenkmäler Fr. 300 erhielt.

2. Pädagogium. Im Sommer 44, im Winter 43 Zöglinge.

3. Humanistisches Gymnasium. Im Frühjahr 322 Schüler; der Eintritt von 90 neuen Knaben bewirkte die Parallelisation der untersten Klasse. Die winterlichen Turnübungen mußten aus Mangel an einem geeigneten Lokal eingestellt werden. Einnahmen der Anstalt: Fr. 33,353. 12 Rp., darunter Fr. 9499. 80 Rp. Schulgelder, oder durchschnittlich von jedem Schüler Fr. 30; Ausgaben: Fr. 32,360. 45 Rp., darunter Fr. 28,110. 40 Rp. für Besoldungen und Fr. 1700. 15 Rp. für Stipendien.

4. Realgymnasium. In Folge fortdauernder Parallelisation der 3 oberen Stufen bestand die Anstalt aus 8 Klassen; Schülerzahl 300. Der Turnunterricht mußte im Winter aus Mangel an einem passenden Lokal eingestellt werden. Einnahmen: Fr. 33,144.- 16 Rp., darunter Fr. 9150 Schulgelder oder Fr. 30 von jedem Schüler; Ausgaben: Fr. 31,773. 91 Rp., darunter Fr. 27,732. 25 Rp. für Besoldungen und Fr. 1963 für Stipendien.

5. Gewerbeschule. Für das Sommersemester wurde eine vierte Klasse eingerichtet, um auf diese Art den nöthigen Zusammenhang mit der polytechnischen Schule zu begründen, und für die hiesigen Aspiranten der höheren technischen Anstalten die bestehende Lücke im Vorbildungsunterricht zu ergänzen. Einnahmen: Fr. 19,072. 28 Rp., darunter Fr. 5208 Schulgelder oder Fr. 60 per Schüler; Ausgaben: Fr. 17,747. 96 Rp., darunter Fr. 15,823 für Lehrerbefoldungen.

6. Realschule. Das Winterturnen beschränkte sich wie 1855 auf Gang- und Laufübungen im Freien; die bei ungünstiger Witterung dagegen ausfallenden Turnstunden wurden durch französischen Unterricht ausgefüllt. Einnahmen: Fr. 28,157. 97 Rp., darunter Fr. 3760 Schulgelder oder Fr. 9. 25 Rp. von jedem der 400 Schüler; Ausgaben: Fr. 28,013. 64 Rp., darunter Fr. 22,534. 10 Rp. für Besoldungen.

7. Knabengemeinschaften. Es sind 4 Schulen mit je 3 Klassen und zusammen 568 Knaben. Das von der Stadtbehörde errichtete neue Gemeindefschulhaus bei St. Theodor, welchem im laufenden Jahr auch die Vollendung desjenigen für die St. Leonhardsgemeinde folgen wird, wurde noch vor dem Jahreschluß bezogen.

8. Allgemeine Mädchenchule. Mit Ausnahme der fünften Stufe sind alle Klassen parallelisirt. Der Turnunterricht im Mai begann mit 201 Schülerinnen. Für die Turngeräthe und die Ausstattung des Turnsaales im neuen Schulgebäude wurde ein Kredit angewiesen. Die in diesem Gebäude

einggerichtete Luftheizung hat sich im verwichenen Winter vorthellhaft bewährt. Einnahmen an Schulgeldern Fr. 12,220. 50 Rp., oder Fr. 40 von jeder der 322 Schülerinnen; Ausgaben: Fr. 32,260. 02 Rp., darunter Fr. 28,910. 45 Rp. für Lehrerbefoldungen.

9. Mädchengemeinschaften. Es sind 4 Schulen mit 956 Mädchen.

10. Landgemeinschaften. Der Landschulinspektor hebt die Fortschritte im Rechnen, in der Geographie, Geschichte und Gesanglehre hervor. Viele Versäumnisse im Schulbesuch traten übrigens auch diesmal dem Lehrpersonal hemmend entgegen, obwohl die Schulkommissionen diesem Uebelstand durch Zusprüche und Verzeigungen zu steuern bemüht sind. Die Repetirschulen geben im Vergleich zu früheren Jahren mehr Anlaß zur Freude als zur Klage. Die weiblichen Arbeitsschulen dagegen werden fortwährend nicht so besucht und benutzt, wie es zu wünschen wäre. Die im Spätjahr und Anfangs Winter abgehaltenen 4 Lehrerkonferenzen erfüllten den Zweck gegenseitiger Belehrung und Aufmunterung und waren mit praktischen Uebungen in den einzelnen Schulen verbunden.

11. Privatschulen. Es bestehen folgende Privatschulen: 1) Fabrik- und Repetirschule mit 65 Kindern; 2) landwirthschaftliche Armenschule mit 31 Kindern; 3) Industrieschule im Klingenthal mit 110 Kindern; 4) Repetirschule mit 38 Kindern; 5) Fabriksschule des Herrn Richter-Linder mit 150 Mädchen von 12—15 Jahren aus Baselland; 6) katholische Schule mit 263 Kindern; 7) zwei Knabenschulen (Hergob und Müller) mit 48 Knaben; 8) drei Mädchenschulen (Mojon, Halby und Gerlach) mit 89 Mädchen; 9) das Waisenhaus mit 80 Kindern.

12. Zusammenstellung der Frequenz sämtlicher Lehranstalten: Universität 95, Pädagogium 44, humanistisches Gymnasium 322, Realgymnasium 300; Gewerbeschule 87, Realschule 400, allgemeine Töchterschule 322, Stadtknabenschulen 568, Stadtmädchenschulen 956, Landschulen (Kiehn, Bettingen, Kleinhüningen) 350, Privatschulen 794, Waisenhaus 80; im Ganzen 4318 (gegen 4203 im Vorjahre).

13. Finanzielles. In der Staatsrechnung erscheint eine Summe von Fr. 305,646 zur Deckung der Ausgaben der Kirchen- und Schulgutsverwaltung über ihre Einnahmen (gesammte Staatsausgaben Fr. 895,875). Das Vermögen der Universität und des Gymnasiums beträgt Fr. 894,529. 71 Rp. (gegen Fr. 889,818. 28 Rp. im Vorjahre). Eine detaillirte Uebersicht über die Kosten des öffentlichen Unterrichtswesens wird nicht mitgetheilt.

Zürich. Aus dem Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes pro 1856. (Vgl. II. Jahrgang, S. 233—234.)

1. Volksschulwesen. a) Die Landschulen. Es waren 476 Primarlehrer angestellt, darunter 91 provisorisch. Es wurden 4 Primarlehrer in den

Ruhestand versetzt. Im Ganzen sind 97 Lehrer in den Ruhestand versetzt, welche an Ruhegehalten zusammen jährlich die Summe von Fr. 8232. 10 Rp. vom Staate beziehen, also jeder durchschnittlich Fr. 84. 87 Rp. Von ihren Stellen wurden 18 Lehrer entlassen, von denen die meisten zu einem anderen Berufe übertraten. Gestorben sind 7 funktionirende und 7 in den Ruhestand versetzte Lehrer. Es wurden 15 Primarlehrern Vikariatszulagen für kürzere oder längere Zeit im Gesamtbetrage von Fr. 1755 verabreicht, also jedem durchschnittlich Fr. 117. — Für Schulhausbauten wurden ausgegeben Fr. 93,927. 40 Rp., woran der Staat einen Beitrag von Fr. 20,100 leistete. Die Zahl der vorhandenen Lehrerwohnungen beläuft sich auf 316, 5 mehr als im vorigen Jahr. Als gut werden 381, als mittelmäßig 75 und als unbefriedigend 20 Lehrzimmer bezeichnet, somit haben sich die guten um 1, die mittelmäßigen um 2 vermehrt und die unbefriedigenden um 3 vermindert. — Die Zahl der Alltagschüler war 26,534, der Repetirschüler 10,873, der Sing- und Unterweisungschüler 11,966; auf einen Alltagschüler kamen 15 Absenzen, darunter aber 13 verantwortete. Die Verminderung der strafbaren Absenzen rührt davon her, daß die Bezirksschulpflegen auf bessere Vollziehung der Absenzen-Verordnung drangen und die Gemeindschulpflegen den dießfälligen Mahnungen gewissenhaft Folge leisteten. Eine Schulpflege nimmt säumige Alltagschüler so lange nicht in die Repetirschule auf, bis sie die strafbaren Absenzen des 6. Schuljahres nachgeholt haben und läßt die Unterweisungschüler, die als Repetirschüler viele strafbare Absenzen machten, über den Winter noch die Repetirschule besuchen. — Klassifikation der Schulen. Es werden 144 Schulen als sehr gut, 264 als gut, 65 als mittelmäßig und 3 als schlecht bezeichnet. Demnach hätte sich die Zahl der schlechten Schulen um 4 und die der mittelmäßigen um 10 vermindert, diejenige der sehr guten dagegen um 23 vermehrt und die der guten um 9 vermindert. — Die Schulstufen. Es werden die Leistungen aller Elementarschulen, an denen tüchtige Lehrer wirken, als sehr befriedigend bezeichnet; auch die Realschulen haben sich wesentlich gehoben. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Repetirschule gewidmet und es scheint dieselbe in mehreren Bezirken beträchtliche Fortschritte gemacht zu haben. — Die Zahl der Arbeitsschulen hat wieder zugenommen, zum deutlichen Beweise der steigenden Anerkennung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit. Die Verhältnisse derselben sind jedoch sehr verschieden: während die einen ein kümmerliches Dasein fristen, erfreuen sich die andern eines zahlreichen Besuches und blühenden Zustandes; während diese Anstalten an den meisten Orten bloße Privatunternehmungen sind, stehen sie an andern unter Aufsicht und Leitung der Schulbehörden, und hier und da ist es letzteren sogar gelungen, den Besuch derselben für gewisse Klassen der Alltagschule und der Repetirschule ohne Widerspruch der Schulgenossen für obligatorisch zu erklären. Am

meisten wird darüber geklagt, daß, wo kein Zwang nachhelfe, dieses Institut gerade von der Volksklasse am wenigsten benutzt werde, für welche dessen Benutzung am allernothwendigsten und wohlthätigsten wäre. An einigen Orten werden die Arbeitsschulen nur im Winter, an den meisten jedoch das ganze Jahr hindurch besucht.

b) Die Sekundarschulen. Diese Anstalten haben ihre schwierige und vielseitige Aufgabe in sehr tüchtiger Weise gelöst und erfreuen sich einer zunehmenden Frequenz. Die Schülerzahl ist auf 1431 angestiegen, hat sich somit um 69 vermehrt. Es arbeiten an denselben talentvolle, pflichtgetreue, meist erfahrene Lehrer, über deren Charakter und Leben nur Lobenswerthes bekannt ist und die an den Prüfungstagen verdiente Anerkennung fanden. — Der Fond der Sekundarschulen beträgt nun Fr. 269,570. 34 Rp.; Vermehrung seit vorigem Jahre Fr. 13,698. 18 Rp. — Es sind im Ganzen 49 Schulen mit 59 Lehrern; 28 Schulen werden als sehr gut, 18 als gut und 3 als mittelmäßig bezeichnet.

c) Die Volksschulen der Städte Zürich und Winterthur. Zürich hat 49 Lehrer und 1594 Schüler; Winterthur 38 Lehrer und 1127 Schüler. Der Schulfond von Zürich beträgt Fr. 593,632. — Rp., derjenige von Winterthur Fr. 466,666. 67 Rp.; nimmt man dazu die Fonds der Landschulen mit Fr. 2,901,288. 83 Rp. und die oben angegebenen Fonds der Sekundarschulen, so erhält man eine Gesamtsumme von Fr. 4,231,157. 84 Rp., oder gegen voriges Jahr eine Abnahme von Fr. 79,541. 75 Rp.

d) Das Schullehrerseminar. In der ersten Klasse waren 26 Zöglinge, in der zweiten 21 und in der dritten 24, zusammen 71, darunter 1 Kantonsfremder. Die Übungsschule zählte 61 Alltagschüler, 26 Repetitionsschüler und 30 Singerschüler. Im Lehrpersonal sind bedeutende Veränderungen vorgekommen; Direktor ist Herr Fries. Die Benutzung der Übungsschule am Seminar Seitens der Seminarzöglinge war dieselbe wie bisanhin. Jeder Zögling hatte halbjährlich 8 Tage lang die Schule zu besuchen, im ersten Semester meist den Lektionen des Lehrers zu folgen und die Verrichtungen eines Lehrgehülfen zu besorgen, im zweiten Semester aber mehr lehrend aufzutreten, wobei nach Ertheilung einzelner Lektionen die Uebernahme des ganzen Lehrganges auf einer Schulstufe folgte. — Im Seminar-Convict befanden sich 40 Zöglinge; 12 bezahlten das volle Kostgeld im Betrage von je Fr. 233. 33 Rp., die übrigen hatten Freiplätze oder Stipendien. Die reine Auslage des Staates für den Convict betrug Fr. 7624. 53 Rp., somit für jeden Convictualen Fr. 190. 61 Rp., während sie sich im Vorjahre auf Fr. 193. 40 Rp. belief.

e) Die Thätigkeit der Schulkapitel. In den 11 Kapiteln sind in 55 Versammlungen 33 praktische Lehrübungen, 38 Aufsätze, 64 besondere

Besprechungen und 17 Vorträge zur Verhandlung gekommen. Die Bibliotheken wurden von vielen Lehrern sehr fleißig, von einigen weniger als wünschbar war, von einzelnen gar nicht benutzt.

2. Höheres Unterrichtswesen. a) Thierarzneischule; 19 Studierende, darunter nur 5 Kantonsbürger. — b) Kantonschule; im Gymnasium 157, in der Industrieschule 278, zusammen 435 Schüler; dazu kommen an der obern Industrieschule noch 43 Auditoren. Im Lehrpersonal sind ziemlich viele Veränderungen vorgekommen; einer besondern Erwähnung verdient die 50jährige Amtsjubelfeier des Herrn Dr. Heinrich Escher, Professor der Geschichte am obern Gymnasium. Stipendien wurden an 16 Schüler im Betrag von Fr. 2965 verabreicht. Das Kadettenkorps zählte 447 Infanteristen, 38 Artilleristen und 15 Tambouren. An die Stelle des gewöhnlichen Schulfestes war das große Kadettenfest vom 1. bis 5. September getreten, an welchem 3164 Kadetten aus der mittleren und östlichen Schweiz Theil nahmen. — c) Hochschule; Studierende 141—159; im Lehrpersonal bedeutende Veränderungen. Zu den bisherigen wissenschaftlichen Sammlungen kam ein archäologisches Museum, das aus dem Ertrage der populären Vorlesungen im Winter begründet worden ist. Vom 29. Dezember 1856 bis 10. Januar 1857 befand sich die Mehrzahl der Studierenden und der Polytechniker als akademische Legion in der Kaserne, um im Kriegsfall mit der eidgenössischen Armee ins Feld rücken zu können. Für 13 Studierende in Zürich wurde eine Stipendien-summe von Fr. 3905 und für 5 Studierende im Auslande eine solche von Fr. 5900 verausgabt.

Verschiedene Nachrichten.

1. Kantonal Konferenzen.

Thurgau. (Korr.) Wir sind im Fall, über die Thätigkeit der thurgauischen Kantonalkonferenz, gemäß der von Luzern ausgegangenen Anregung, nähere Mittheilung zu machen. Einer Aufzählung der seit 1850 behandelten Thematata lassen wir einige geschichtliche Notizen über den Verein vorausgehen.

Es war am 21. Juli 1823, als sich unter dem Präsidium des Hrn. Provostor Hanhart von Steckborn 18 thurgauische Lehrer, dessen Zöglinge in den Jahren 1820—22, auf dem Ottoberg zu einem Lehrerverein konstituirten, der sich im Lauf der Zeit zu einem kantonalen erweitert hat. Gemeinsame Berathungen zum Zweck einer Verbesserung der Schulen und gegenseitige Aufmunterung zu treuer Pflichterfüllung wurde als Hauptzweck des Vereins bezeichnet. Im Anfang wurden alljährlich zwei Sitzungen gehalten, der junge Verein entfaltete ein reges Leben, schon 1825 hatte sich die Zahl der Mitglieder bis über 40 vermehrt und zwar scheinen es je die rüstigeren und

strebamern Lehrer gewesen zu sein, welche sich denselben anschlossen. Bald wurde der Grund zu einer Schullehrer-Wittwenkasse gelegt, auch ein allgemeiner Gesangverein (Männerchor) wurde in's Leben gerufen. Hr. Provisor Hanhart, die Seele des Vereins, schied schon 1827 aus dem Kanton, indem er einen Ruf erhielt nach dem benachbarten Stein a./Rh.; er blieb aber Ehrenmitglied und Präsident der von ihm gestifteten Konferenz und bis 1835 leitete er regelmäßig die Verhandlungen. Erst 1836 trat Hr. Seminaradministrator Wehrli an seine Stelle und brachte, nachdem in Folge der politischen Umgestaltung zwei Mal die weitere Existenz des Vereins in Frage gestellt worden, neues Leben hinein. Seit 1839 kann der Verein als ein allgemeiner, kantonal betrachtet werden und in den 40er Jahren sah er seine schönsten Zeiten. Er ist aber bis auf den heutigen Tag ein freiwilliger geblieben und trotz wiederholt ausgesprochener Wünsche wollte es nie gelingen, ihm eine gesetzliche Stellung zu verschaffen. Es hat dieser Umstand auf Manche entmutigend eingewirkt; dennoch sind die Versammlungen in der Regel ziemlich zahlreich, von über 100 Mitgliedern besucht, und es haben dieselben vielfach einen anregenden, einigenden und kräftigenden Einfluß auf die Lehrerschaft ausgeübt. Seit 1854 steht Hr. Seminaradministrator Rebsamen an der Spitze des Vereines. In den letzten Jahren bildeten der Reihe nach die verschiedenen Unterrichtsfächer die Hauptgegenstände der Verhandlungen. Wahlen, Rechnungsabnahme und Nekrologe der im letzten Jahr verstorbenen Kollegen bilden daneben regelmäßig wiederkehrende Traktanda. Mit Gesang wird begonnen und geschlossen. Wenn der Moment günstig scheint, werden auch organisatorische Fragen in Berathung gezogen und Petitionen beschlossen — so ziemlich das Einzige, was wir zu beschließen Kompetenz haben. Das Hauptthema wird jeweilen von der Konferenz für das nächste Jahr bestimmt, in den 8 Bezirkskonferenzen mündlich besprochen und schriftlich ausgearbeitet; diese Bezirksreferate werden dem Kantonalreferenten zur Benützung mitgetheilt. Wir nennen nur die seit 1850 behandelten Haupttraktanden.

1850. Motion für Aufhebung der Bezirkslehrerprüfungen und Revision des Schulgesetzes. Aufsatz über das Thema: Unerfüllt gebliebene Hoffnungen eines Schulmeisters.

1851. In zwei Versammlungen: Revision des Schulgesetzes.

1852. Die Art der Betheiligung der Lehrerschaft bei Erstellung von Lehrmitteln. Die Reorganisation der Repetirschule.

1853. Der Sprachunterricht in der Volksschule.

1854. Der naturkundliche Unterricht in der Volksschule.

1855. Der geschichtliche und geographische Unterricht in der Volksschule.

1856. Der Rechnungsunterricht in der Volksschule.

1857. Der Religionsunterricht in der Volksschule.

1858. Das Lesebuch für die Ergänzungsschule und das Haus. Dazu eine Motion für Abschaffung der Schulvisitationen.

Für 1859 will man sich wieder in das politische Gebiet hinein wagen. Das nächste Thema lautet: Die Stellung des Lehrers im bürgerlichen Leben.

2. Patentprüfungen.

— (Korr.) Wahlfähigkeits- oder Dienstprüfung für thurgauische Primarschulkandidaten. — Die Prüfung zerfällt nach einer erziehungsräthlichen Verordnung in eine schriftliche, mündliche und praktische. Die schriftliche fordert nur einen einzigen Aufsatz und etwa noch die Lösung einer arithmetischen oder geometrischen Aufgabe, hat also bei Weitem nicht die Ausdehnung wie in Wettingen. Unter den Thematiken, welche in den letzten Jahren von der Prüfungskommission gestellt wurden, nennen wir beispielsweise folgende: 1) Welche Unterrichtsfächer fördern den idealen Bildungszweck am meisten und wie so? 2) Pädagogische Anwendungen des Sages: Wer den Zweck will, muß auch das Mittel wollen (In Briefform). 3) Welche Faktoren bedingen das Klima eines Landes und welches sind die wichtigsten Folgen, die ein gemäßigtes Klima nach sich zieht? 4) Die wichtigsten Resultate des naturkundlichen Unterrichts, welche für eine rationelle Betreibung der Landwirthschaft eine größere Bedeutung haben. 5) Pädagogische Anwendungen des Sages: Es ist besser Fehler zu verhüten als zu bestrafen. 6) Wie können Disziplin und Unterricht sich gegenseitig unterstützen?

Bei der mündlichen Prüfung wird dann den einzelnen Examinanden schärfer auf den Zahn gefühlt. Dieselben werden dabei in Sektionen getheilt und gleichzeitig in verschiedenen Lokalen geprüft, und zwar in Religion, Pädagogik, deutscher Sprache (Lesen, mündlicher Gedankenausdruck, Grammatik), Arithmetik, Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen, Gesang, Violin- und Orgelspiel. Ein Bild dieser mündlichen Prüfung zu entwerfen, wäre nicht wohl möglich. Wir bemerken nur noch, daß im Umfang des Seminarunterrichtes und zwar in der Regel von den Seminarlehrern examinirt wird, je einem Examinator aber 1 oder 2 Abgeordnete des Erziehungsrathes als Experten beigegeben sind.

Bei der praktischen Prüfung hat jeder Examinand mit Schülern aus der Musterschule eine Probelektion aus irgend einem Schulfach über einen vorgeschriebenen Gegenstand zu halten. Bei Bestimmung des Gesamtergebnisses übt die mündliche Prüfung einen überwiegenden Einfluß aus; doch können auch auffallend mangelhafte Leistungen im Aufsatz oder in der Probelektion allein schon Abweisung oder eine geringe Note zur Folge haben.

Die Prüfung der Sekundarlehrer geschieht nach dem gleichen Modus, jedoch mit stufenmäßiger Steigerung und Erweiterung der Anforderungen. Als

Examinatoren fungiren dabei in der Regel die Lehrer der Kantonschule, etwa mit Zuziehung des Seminardirektors.

3. Vermischtes.

Schweiz.

Zürich. Der Turnunterricht am Seminar in Küssnacht ist dem Herrn J. Niggeler übertragen worden. Wir machen bei dieser Gelegenheit auch auf die von diesem unermüdblichen Beförderer des Turnwesens herausgegebenen „Schweizerische Turnzeitung. Nationalorgan für Pflege und Bildung des Leibes“ aufmerksam. Die Turnzeitung erscheint monatlich einmal (Zürich bei Zürcher und Furrer) und kostet jährlich F. 4. —

Thurgau. Mit dem 2. Semester 1858 ist das „Thurgauische Schulblatt“ nach fünfjährigem Bestehen eingegangen. Wir bedauern diese Verminderung der schweizerischen pädagogischen Presse um so mehr, als das thurgauische Schulblatt in keiner Weise einer exclusiven Richtung huldigte und stets, auch unter oft wechselnder Redaktion, das Hauptziel einer pädagogischen Zeitschrift im Auge behielt: Geistige Anregung der Lehrer.

Luzern. Für die katholische Pächtern (vgl. II. Jahrgang, S. 349) ist der Gabelbergerhof am Sonnenberg bei Luzern angekauft worden. Dieser Hof umfaßt 58 Jucharten gutgelegenen Landes und kostet Fr. 56,000; im Nothfall kann er auch leicht weiter arrondirt werden. Neben diesem Hofe stand als Konkurrent der Bleicherberg bei Solothurn, ein schönes Gut von 105 Jucharten im Kaufpreis von F. 110,000. Das Kapital, welches der gemeinnützigen Gesellschaft zu diesem Zwecke zu Gebote steht, beträgt mehr als F. 80,000, davon F. 20,000 aus dem Kanton Luzern, je F. 10,000 aus den Kantonen Aargau und St. Gallen, F. 7000 aus dem Kanton Solothurn u. u.

Appenzell A. Nh. Im Laufe des Schuljahres 1857/58 wurden 30 Lehrern die Besoldungen erhöht (der Halbkanton zählt 71 Primarlehrer), so daß nun die Durchschnittsbesoldung zwischen F. 700 und F. 800 steht. Die Schulgemeinde im Hasle faßte den Beschluß: die jährlichen Erneuerungswahlen des Lehrers abzuschaffen. Herisau und Hundwyl schafften das „Osternschreiben“ ab. (Vgl. II. Jahrgang, S. 254).

Bern. Am 24. Juli wurde auf dem Kirchhofe von Münchenbuchsee das Denkmal für Dr. Theodor Müller eingeweiht. (Vgl. II. Jahrgang, S. 378). Etwa 50 Freunde und Verehrer des Verstorbenen waren anwesend. Herr Direktor Vapst in Bern gedenkt die Biographie Müllers zu bearbeiten und dann auch die Weihe- und Gedächtnisreden zu veröffentlichen.